

# Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

## Aus dem Inhalt:

### Editorial

Geldwäschegesetz und die Umsetzung der Aufgaben durch die Rechtsanwaltskammer Köln (*Markus Jentgens*) 105

### Aufsatz

Die Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr 2019 – Tätigkeitsbericht (*Dr. Thomas Gutknecht*) 108

### Kammernachrichten

Protokoll über die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln am 20.11.2019 in Bonn 114

### Rechtsprechung

AGH Hamm  
Ausschließung aus der Anwaltschaft wegen mehrfacher Verurteilung wegen Untreue im Umgang mit Fremdgeldern 129

AnwG Köln  
Berufshaftpflichtversicherung: Rechtsanwalt muss Deckungslücke vollständig schließen 133

Umgehung des Gegenanwalts auch bei Verwendung eines „privaten“ Anwaltsbriefbogens 135

# IM NAMEN DES VOLKES

Über 5000 neue Urteile:  
Alle zuverlässig ausgewertet.



Palandt

**Bürgerliches Gesetzbuch · BGB**

79. Auflage. 2020. XXXIV, 3246 Seiten.

In Leinen € 115,-

ISBN 978-3-406-73800-5

Neu im Dezember 2019

☰ [www.beck-shop.de/27373768](http://www.beck-shop.de/27373768)

## DIE RECHTSSICHERHEIT IM BGB

- das gesamte BGB in einem Band
- hohe Aktualität (Stand 15.10.2019)
- prägnante Erläuterungen
- zuverlässig bis ins Detail
- Nutzung der Palandt Homepage – PalHome  
([www.palandt.beck.de](http://www.palandt.beck.de))

## Die 79. Auflage

wird grundlegend aktualisiert: Ein renommiertes Autorenteam prüft **alle praxisrelevanten Entscheidungen** zum BGB – z.B. zum neuen Mietrechtsanpassungsgesetz – und arbeitet die Änderungen entsprechend ein. Auch die wichtigen gesetzlichen Neuerungen – u.a. zum Arbeitslosen-, zum Betreuungs- und zum Familienrecht – sowie die Auswirkungen neuer EU-Regelungen sind auf aktuellem Stand und in gewohnter Prägnanz kommentiert und erläutert.

## Topaktuell zur Thomas-Cook-Insolvenz

Unmittelbar vor Redaktionsschluss wurden die erst in der Voraufgabe neu bearbeiteten Erläuterungen zum Reisevertragsrecht erheblich erweitert und ergänzt: Insbesondere zur Insolvenz des Reiseveranstalters und einer damit verbundenen Überschreitung der gesetzlichen Höchstsumme der Absicherung (§ 651r BGB).

# Geldwäschegesetz und die Umsetzung der Aufgaben durch die Rechtsanwaltskammer Köln

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

Die 4. Geldwäscherichtlinie und deren Umsetzung zum Juli 2017 haben dazu geführt, dass die Rechtsanwaltskammern in Deutschland für die Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung des Geldwäschegesetzes (GwG) regional zuständig sind (§§ 50 Nr. 3 GwG, 60, 61, 73 II Nr. 4 BRAO). Die Rechtsanwaltskammer Köln führt daher die Aufsicht über Kolleginnen und Kollegen im Bezirk. Im Zuge der Übertragung dieses neuen Aufgabenbereichs wurde eine weitere Abteilung, die Abteilung XII, der Rechtsanwaltskammer Köln gegründet. Diese befasst sich ausschließlich, mit den für Rechtsanwälte relevanten Vorschriften des Geldwäschegesetzes. Zusätzlich wurden weitere Mitarbeiter für die Geldwäscheabteilung abgestellt, damit die übertragenen Aufgaben umgesetzt werden können.

Ferner wurde eine aus den örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer gebildete bundesweite Arbeitsgruppe „Geldwäscheaufsicht“ gegründet. Diese dient dem regelmäßigen Austausch der Rechtsanwaltskammern untereinander. Zudem soll durch die Zusammenarbeit eine möglichst einheitliche Anwendung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes durch die Rechtsanwaltskammern gewährleistet werden. Erste Ergebnisse dieser Zusammenarbeit sind verschiedene Arbeitshilfen, die den Mitgliedern der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammern zur Verfügung gestellt werden. Diese sind auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Köln unter der Rubrik „Für Rechtsanwälte“ (Stichwort: „Geldwäschegesetz“) abrufbar. Neben den sog. „Auslegungs- und Anwendungshinweisen“ wird den Mitglie-

dern dort auch eine sog. „Checkliste GwG“ zur Verfügung gestellt. Die Arbeitshilfen geben einen komprimierten Überblick über die für Rechtsanwältinnen relevanten Regelungen des GwG. Ferner unterstützen sie bei der Einordnung, ob ein Mitglied Verpflichteter gem. § 2 Nr. 10 GwG ist.



Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sind nicht per se „Verpflichtete“ im Sinne des GwG, sondern nur insoweit sie in Ausübung ihres Berufs

- a) für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:
  - aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
  - bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
  - cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
  - dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,

ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder

- b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG).

Aufgrund der übertragenen Aufsichtspflicht müssen die Rechtsanwaltskammern zunächst ermitteln, wer „Verpflichteter“ nach dem Geldwäschegesetz ist. Die Rechtsanwaltskammer Köln schreibt hierzu stichprobenartig und nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Mitglieder – egal ob niedergelassene Rechtsanwälte oder Syndikusrechtsanwälte – an und fordert diese auf, in einem beigefügten Erhebungsbogen mitzuteilen, ob und gegebenenfalls an welchen Kataloggeschäften gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sie für einen Mandanten mitgewirkt haben und/oder ob sie im Namen und auf Rechnung eines Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchgeführt haben.

Im weiteren Verlauf werden Stichproben bei den Mitgliedern vorgenommen, die angegeben haben nicht Verpflichteter zu sein, um festzustellen, ob die Angaben zutreffend sind. Ferner werden die Mitglieder, die angegeben haben Verpflichtete zu sein angeschrieben, um von diesen zu erfahren, ob diese sich an die gesetzlichen Vorgaben halten. Dazu zählt insbesondere die Aufforderung zur Übermittlung der Risikoanalyse. Die Risikoanalyse (§§ 4–9 GwG) zur eigenen Mandantenstruktur oder zu den Transaktionsrisiken ist zu erstellen und eine Selbsteinstufung vorzunehmen. Dies alles muss dokumentiert werden. Die Analyse kann knapper ausfallen, wenn es keine Risiken gibt, muss aber umfangreicher aus-

fallen, wenn bspw. viele Exportgeschäfte und Transaktionen mit neuen oder unbekanntem Mandanten zum Alltag gehören. Die Auslegungs- und Anwendungshinweise unterstützen die Verpflichteten dabei, die geforderten Sorgfaltspflichten und die internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung umzusetzen.

Zur Aufsichtstätigkeit der Rechtsanwaltskammern gehört ebenso die Durchführung sog. „Vor-Ort-Prüfungen“ gem. §§ 51 III, 52 II. III GwG. Dies bedeutet, dass sich die Rechtsanwaltskammer Köln bzw. die zuständige Abteilung XII vor Ort – in den Kanzleiräumen – über die Einhal-

tung der gesetzlichen Anforderungen des Geldwäschegesetzes, wie Risikomanagement, Risikoanalyse, interne Sicherheitsmaßnahmen, Geldwäschebeauftragter, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten etc. ein Bild machen wird um ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen, wird die Rechtsanwaltskammer Köln zukünftig „Vor-Ort-Prüfungen“ durchführen. Diese werden selbstverständlich vorher angekündigt, so dass die Kanzlei bzw. der jeweilige Verpflichtete sich entsprechend vorbereiten kann.

Es ist uns als Kammer ein Anliegen, dass wir die Aufsicht über unsere Kolleginnen und Kollegen selbst durchführen. Mit dieser kleinen Zusammenfassung wollen wir Sie aus-

drücklich sensibilisieren und auffordern, dass Sie sich auf unserer Homepage über die Voraussetzungen des Geldwäschegesetzes durch die von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen informieren. Fragen dürfen nach den ausführlichen Auslegungs- und Anwendungshinweisen, welche regelmäßig aktualisiert werden, kaum bestehen. Sollten dennoch Fragen aufkeimen, so sollten sich die Kolleginnen und Kollegen an die Abteilung XII der Rechtsanwaltskammer Köln wenden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
RA Markus Jentgens  
Mitglied des Vorstands der RAK Köln  
und Vorsitzender Abt. XII – Geldwäschegesetz

	Seite
<b>Editorial</b>	
Geldwäschegesetz und die Umsetzung der Aufgaben durch die Rechtsanwaltskammer Köln <i>(Markus Jentgens)</i>	105
<b>Aufsatz</b>	
Die Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr 2019 – Tätigkeitsbericht <i>(Dr. Thomas Gutknecht)</i>	108
<b>Fachanwaltschaften</b>	114
<b>Kammernachrichten</b>	
Protokoll über die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln am 20.11.2019 in Bonn	115
<b>Rechtsprechung</b>	
AGH Hamm Ausschließung aus der Anwaltschaft wegen mehrfacher Verurteilung wegen Untreue im Umgang mit Fremdgeldern	129
AnwG Köln Berufshaftpflichtversicherung: Rechtsanwalt muss Deckungslücke vollständig schließen	133

	Seite
Umgehung des Gegenanwalts auch bei Verwendung eines „privaten“ Anwaltsbriefbogens	135
<b>Zulassungen und Löschungen</b>	
50jähriges Anwaltsjubiläum	137
Zulassungen und Löschungen	137

Anzeige

## Köln 2020 Fachanwalts-Lehrgänge

→ **Bau- & ArchitektenR** Start: 26.03.2020

→ **Verwaltungsrecht** Start: 04.06.2020

→ **Handels- & GesR** Start: 17.09.2020

Weitere Informationen finden Sie unter [www.ARBER-seminare.de](http://www.ARBER-seminare.de)

**ARBER**  
seminare

Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0  
Fax 07066 - 90 08 22  
Kontakt@ARBER-seminare.de  
[www.ARBER-seminare.de](http://www.ARBER-seminare.de)

# Die Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr 2019 – Tätigkeitsbericht 2019

Von Rechtsanwalt *Dr. Thomas Gutknecht*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln



Auszug aus dem Protokoll der Kammerversammlung vom 20.11.2019 (s. Seite 115 ff.)

## 1. Zulassungen Mitgliederverwaltung Entwicklung der Mitgliedszahlen

Die Rechtsanwaltskammer Köln hatte zum 15.11.2019 12.985 Mitglieder und ist damit weiterhin die fünftgrößte Kammer im Bundesgebiet. Dies bedeutet ein leichtes Wachstum gegenüber 2018 (8.11.2018 zur Kammerversammlung 12.948 Mitglieder). Wie im vergangenen Jahr auch ist dieses Wachstum auf die zunehmende Zahl der Syndikusrechtsanwälte zurückzuführen. Dagegen sinkt die Zahl der niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte leicht. So verfügten am 15.11.2019 1.562 Mitglieder über eine Doppelzulassung sowohl als Syndikusrechtsanwalt als auch als niedergelassener Rechtsanwalt; 294 waren als reine Syndikusrechtsanwälte zugelassen. Damit beträgt der Anteil der Syndikusrechtsanwälte knapp 16,5% und ist damit um gut drei Prozent angestiegen. Neu zugelassen haben wir 389 Kolleginnen und Kollegen, 152 Rechtsanwälte haben ihren Kanzleisitz in unseren Bezirk verlegt. 423 Mitglieder wurden gelöscht, wobei der Zulassungsverzicht mit 234 Fällen und der Wechsel aus dem Kammerbezirk in 144 Fällen die Hauptgründe für die Löschung waren.

Kammermitglieder per	1.1.2015	1.1.2016	1.1.2017	1.1.2018	1.1.2019	15.11.2019
<b>insgesamt</b>	<b>12.785</b>	<b>12.816</b>	<b>12.806</b>	<b>12.876</b>	<b>12.871</b>	<b>12.985</b>
(Gesamtmitglieder) davon						
Anwälte	8.423	8.476	8.375	8.299	8.242	8.313
Anwältinnen	4.301	4.379	4.431	4.502	4547	4.584
(Gesamtmitglieder) davon						
Einzelzulassung: Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen				11.236	11.054	10.982
Doppelzulassung : Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte/Rechtsanwältin- nen und Syndikusrechtsanwältinnen				1.334	1.425	1.562
Einzelzulassung: Syndikusrechtsanwälte/ Syndikusrechtsanwältinnen				176	252	294
ausl. RAe	41	51	51	55	58	59
davon Doppelzulassung: ausl. RA und Syndikurechtsanwälte	–	–	–	3	3	3
Rechtsbeistände	8	8	8	8	7	7
Anwalts-GmbHs	44	45	51	58	67	74
Anwalts-AGs	3	3	3	4	2	1
GmbH-Geschäftsführer	5	5	5	5	6	6
<b>Zuwachsrate in %</b>	<b>0,27</b>	<b>0,24</b>	<b>-0,07</b>	<b>0,55</b>	<b>0,00</b>	<b>0,88</b>

**Zulassungen Stand 1.1.2019 – 12.11.2019**

Neuzulassungen – Erst- und Wiederzulassung –	389
Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung	152
Neuzulassungen nach § 206 BRAO	4
Neuzulassungen nach EuRAG	6
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	5
Rechtsanwalts-AG (UG)	1
<b>Zulassungen insgesamt:</b>	<b>557</b>

**Löschungen Stand 1.1.2019 – 12.11.2019**

Verstorben	25
Widerruf	10
Verzicht	234
Verzicht § 17	10
Wechsel	144
Ausschuss durch Urteil	–
<b>Löschungen insgesamt:</b>	<b>423</b>

**Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt**

Die Neuzulassungen als niedergelassener Rechtsanwalt laufen weitestgehend unproblematisch ab. Allerdings kann es bei einem erneuten Zulassungsantrag wegen strafrechtlicher Verurteilungen zu einer Versagung des Zulassungsantrages kommen. Der BGH hat seine Linie beibehalten, dass bei berufsbezogenen Straftaten, die zur Verurteilung zu einer Geldstrafe oder zu einer Bewährungsstrafe geführt haben, eine „Wartezeit“ von fünf Jahren angemessen ist, bei schweren Verurteilungen kann diese Frist auch erheblich länger sein.

**Syndikusrechtsanwälte**

Im Monat gehen bei uns im Schnitt 40 Anträge auf Syndikuszulassung ein. Die Auseinandersetzungen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund sind immer nicht beendet. 2019 hat diese in 15 Fällen gegen unsere Zulassungsentscheidung geklagt. Die DRV vertritt – entgegen der Rechtsprechung des BGH – die Auffassung, dass die für die Zulassung erforderliche „Prägung“ der anwaltlichen Tätigkeit 75 Prozent betragen muss, obwohl der BGH in einem Urteil vom 30.9.2019 65 Prozent hat ausreichen lassen. Streitig ist ferner die Frage, ob neben der Syndikustätigkeit für den Arbeitgeber auch Kunden etc. beraten werden dürfen. Hier sind noch verschiedenen Verfahren beim Anwaltssenat des BGH anhängig. Zudem hoffen wir darauf, dass das Bundesjustizministerium endlich Konsequenzen aus den Stellungnahmen im Rahmen der Evaluierung des seit nunmehr vier Jahre geltenden Gesetzes zieht und einige Probleme durch Anpassungen in den Vorschriften der §§ 46 ff. BRAO klärt.

**2. Löschungen und Abwicklungen**

Wie berichtet, wurden bis zum 12.11.2019 423 Mitglieder im Bezirk der Rechts-anwaltskammer Köln gelöscht, weil sie entweder verstorben oder den Kammer-bezirk verlassen oder auf ihre Zulassung verzichtet haben. Unser besonderes Augenmerk liegt auf den Entwicklungen der Anwaltskanzleiabwicklungen. Alleine im Jahre 2019 mussten wir 13 Kanzleiabwicklungen einrichten. In diesem Zusammenhang möchte ich mich ganz herzlich bei den Kolleginnen und Kollegen bedanken, die bereit sind, die zum Teil sehr aufwändigen Abwicklungen einer Kanz-

lei zu übernehmen. Die Rechtsanwaltskammer haftet in Abwicklungs- und Vertretungsangelegenheiten aufgrund ihrer gesetzlich normierten Bürgenstellung für die von ihr festgesetzte Vergütung der Vertreter und Abwickler. Bis zum 24.10.2019 betragen die Kosten für diese Bürgenhaftung insgesamt über 15.000 Euro. Diese Kosten entstehen allein dadurch, weil die von der Rechtsanwaltskammer bestellten Vertreter oder Abwickler der Kanzleien nicht einmal die Kosten zur Durchführung der Vertretung oder Abwicklung vereinnahmen können.

**3. Fachanwaltschaften**

Bis zum 24.10.2019 hat die Rechtsanwaltskammer in 2019 insgesamt 115 Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis erteilt, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Besonders stark vertreten waren dabei die Fachanwaltsbezeichnungen im Arbeitsrecht, Verkehrsrecht und Erbrecht. Mit Stichtag 24.10.2019 wurden bei der Rechtsanwaltskammer Köln 3.878 Fachanwaltschaften geführt.

Die von der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer Ende November 2018 beschlossene neue Fachanwaltschaft für Sportrecht ist zum 1.7.2019 in Kraft getreten. Der Vorprüfungsausschuss hat sich zwischenzeitlich konstituiert und seine Arbeit aufgenommen.

Neben der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung im Sinne von § 43 Abs. 6 Bundesrechtsanwaltsordnung hat auch derjenige Fortbildung in Art und Umfang von § 15 Fachanwaltsordnung nachzuweisen, der den Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr stellt, in dem der Lehrgang begonnen hat. Das ist ausdrücklich in § 4 Abs. 2 Fachanwaltsordnung aufgenommen worden. Diese Fortbildung ist mit Antragstellung einzureichen. Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gem. § 15 FAO ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres nachzuweisen. Es würde uns und den Mitarbeitern der Rechtsanwaltskammer die Arbeit wesentlich erleichtern, wenn Sie zum Nachweis Ihrer Fortbildungsverpflichtung die von der Rechtsanwaltskammer entwickelten Formblätter verwenden würden, die Ihnen auf der Internetseite

te der Rechtsanwaltskammer zum „Download“ zur Verfügung stehen. Bitte fügen Sie dem Formblatt (ein) Exemplar(e) Ihrer Veröffentlichung(en) bzw. die entsprechende(n) Teilnahmebescheinigung(en) in Kopie bei. Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sicherstellen. Eine reine Online-Fortbildung ohne Interaktion reicht deshalb zum Nachweis der Fortbildung im Rahmen des § 15 FAO nicht aus.

**4. Beschwerdeverwaltung**

Die Beschwerdeabteilungen I bis V sowie die Abteilung VIII – als Beschwerdeabteilung in Gebührenfragen sowie als zuständige Abteilung für die Erstellung von Gebührengutachten im Sinne des § 14 Abs. 2 RVG – hatten bis zum 11.11.2019 1.005 Eingänge zu verzeichnen.

Abt.	Buchstabengruppe	Anzahl der Eingänge
Abteilung I	A – Fra	205
Abteilung II	Frb – Kn	247
Abteilung III	Ko – Pl	232
Abteilung IV	Pm – Schm	126
Abteilung V	Schn – Z	195
Abteilung VIII	Beschwerden in Gebührenfragen/Gebührengutachten A – Z	151
Gesamt		1.005

Die Eingangszahlen bewegen sich daher leicht unterhalb der Zahlen zum letzten Jahr, verhalten sich aber ansonsten stabil (2018: 1.178).

Spitzenreiter bei den Beschwerdegründen ist die Beschwerde über den Gegenanwalt. Häufige Beschwerdegründe sind ferner die Untätigkeit, die Nichtrückgabe von Unterlagen, die Nichtunterrichtung der Partei, die Nichterreichbarkeit, Interessenkollision oder die Nichterteilung eines Empfangsbekennnisses.

Bislang wurden 27 rechtskräftige Rügen erteilt. Die überwiegende Mehrheit der Vorwürfe erwies sich allerdings als unbegründet oder nicht nachweisbar, so dass die Verfahren eingestellt bzw. zurückgewiesen werden konnten. In knapp 20 Fällen hat die Generalstaatsanwaltschaft Verfahren eingestellt. Hinzukommen noch einige unerledigte Verfahren.

Beschwerdegründe (ausgewählte)	Anzahl
Allgemeine Anfrage	25
Beschwerde über Gegenanwalt	118
EB Nichterteilung	25
Einbehaltung von Fremdgeld	22

Ermittlungsverfahren	24
Interessenkollision	32
Nichtanzeige Syndikustätigkeit	8
Nichterreichbarkeit	30
Nichtrückgabe von Unterlagen	40
Nichtunterrichtung Partei	32
Schlechterfüllung RA-Vertrag	37
Umgehung Gegenanwalt	24
Unsachlichkeit	28
Untätigkeit	55

Erledigung (ausgewählte)	
Anfrage beantwortet	39
Aussetzung	21
Begründet/Rüge (rechtskräftig)	27
ER-erledigt (RAK)	356
EV-eingestellt (GStA)	19
Unerledigt	231
Zurückweisung	144

Jede Personal- und Beschwerdeabteilung ist mit einem Sachbearbeiter der Geschäftsstelle sowie einem verantwortlichen Geschäftsführer besetzt. In den Personal- und Beschwerdeabteilungen sind jeweils 4 Vorstandsmitgliedern, in der Abteilung VIII 5 Vorstandsmitglieder tätig. Die Beschwerdeabteilungen des Vorstandes tagen hierbei jeweils ca. 7mal im Jahr.

**5. Vorstandswahlen**

Im letzten Jahr hatten wir aufgrund der Gesetzesänderung in § 64 BRAO erstmals Gelegenheit, den Vorstand nicht in der Kammerversammlung unmittelbar, sondern mittels elektronischer Wahl zu wählen. Die Wahlbeteiligung lag bei – für uns enttäuschenden – knapp 13%. Wir haben den Wahlablauf sorgfältig Revue passieren lassen und auch Ihr Feedback in unsere Überlegungen miteinbezogen. Das Ergebnis unserer kritischen Reflexion werden wir Ihnen heute in Form einer abgeänderten Wahlordnung, sowohl für die Wahl des Vorstandes als auch für die Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung, vorstellen. Das Ziel zukünftiger Wahlen soll es sein, dass Sie unmittelbar mit Erhalt der Zugangsdaten zum Wahlportal auch wählen können.

**6. Gebührengutachten/Abteilung VIII**

Die Belastung unserer Gebührenabteilung steigt weiter an. Im laufenden Jahr hat es bei den gebührenrechtlichen Fragen eine Steigerung von gut 120 auf jetzt ca. 150 Verfahren gegeben. Hinzu kommen rund 25 für die Gerichte zu erstellende Gebührengutachten. Immer mehr müssen wir uns mit Fragen der Erfolgshonorarvereinbarung von Rechtsanwälten mit ihren Mandanten befassen. Hier werden oftmals die Voraussetzungen des § 4a RVG nicht eingehalten, insbesondere sind die mate-

riellen Voraussetzungen für eine rechtmäßige Honorarvereinbarung oftmals nicht erfüllt. Hinweisen müssen wir immer öfter darauf, dass dann, wenn einem Rechtsanwalt Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe gewährt worden ist, nur unter sehr engen Voraussetzungen die Vereinbarung eines zusätzlichen Honorars erlaubt ist.

**7. beA**

Wie Sie wissen, hat die Bundesrechtsanwaltskammer im Vergabeverfahren über die Übernahme, die Weiterentwicklung, den Betrieb und den Support der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (beA) der Bietergemeinschaft Westernacher/rockenstein den Zuschlag erteilt. Die mit der bisherigen Dienstleisterin der BRAK, der Atos Information Technology GmbH, geschlossenen Verträge werden zum 31.12.2019 auslaufen. Die BRAK wird Sie insoweit noch gesondert informieren, wann genau und unter welchen Kontaktdaten der neuer Ansprechpartner für den beA-Support zur Verfügung stehen wird.

Weiterhin nutzen viele Mitglieder unseren Service, sich in der Kammergeschäftsstelle identifizieren zu lassen. Eine Identifizierung ist notwendig, wenn Sie die beA-Karte Signatur bestellt haben. Den Ident-Service werden wir unseren Mitgliedern weiterhin von Montag bis Freitag, jeweils von 9.00 – 12.00 Uhr kostenfrei anbieten. Bitte beachten Sie, dass Sie alle notwendigen Unterlagen mitbringen müssen.

Zu dem uns von Kammerversammlung 2018 erteilten Auftrag werde ich später noch berichten.

**8. Geldwäsche**

**I. Allgemeines**

Wie Sie aus der letzten Kammerversammlung noch wissen, führt die Rechtsanwaltskammer Köln als zuständige Aufsichtsbehörde die Aufsicht über die Mitglieder, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG als Verpflichtete zu qualifizieren sind. Über ihre Aufsichtstätigkeit und die insoweit ergriffenen Prüfungsmaßnahmen hat die Rechtsanwaltskammer Köln gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen jährlich Bericht zu erstatten. Die Rechtsanwaltskammer Köln stellt ihren Mitgliedern zudem auf ihrer Homepage Arbeitshilfen und weitere Informationen, etwa eine Checkliste sowie die aktuellen Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG zur Verfügung. Diese Informationen sollen als Hilfestellung zur Auslegung und Anwendung des GwG in der Praxis dienen. Hinweise auf Verstöße gegen Geldwäschevorschriften können der Rechtsanwaltskammer Köln per Telefon, E-Mail, Brief oder anonym über das auf der Homepage eingerichtete Hinweisgebersystem bekannt gemacht werden.

**II. Aufsichtstätigkeit der Rechtsanwaltskammer Köln**

Die Rechtsanwaltskammer Köln hat für den Zeitraum 2. Halbjahr 2018 und 1. Halbjahr 2019 per Zufallsprinzip

264 Kolleginnen und Kollegen (niedergelassene Rechtsanwälte/Syndikusrechtsanwälte) ausgewählt und schriftlich gebeten zu erklären, ob sie „Verpflichtete“ i.S.d. GwG sind. Daraufhin haben aktuell 51 mitgeteilt, Verpflichtete i.S.d. GwG zu sein. Von diesem Verpflichtetenkreis wurde wiederum eine Stichprobe gezogen und um Übersendung der Risikoanalyse gebeten. Insgesamt 8 Mitglieder haben bisher leider keine Auskunft erteilt. Diejenigen Mitglieder, die der Aufforderung der Rechtsanwaltskammer Köln nicht nachkommen, müssen damit rechnen, dass notwendige Aufsichtsmaßnahmen veranlasst werden; wie etwa eine Meldung gegenüber der „Financial Intelligence Unit“ (FIU), der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder die Erteilung einer Rüge. Ferner muss die Rechtsanwaltskammer Köln im kommenden Jahr Vor-Ort-Prüfungen in geringem Umfang durchzuführen.

**III. Aktuelle Entwicklungen**

Im Juli 2019 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie veröffentlicht. Beabsichtigt ist u. a. die Einführung weiterer Kataloggeschäfte (M&A Transaktionen sowie geschäftsmäßige Steuerberatung durch Rechtsanwälte). Das geänderte Geldwäschegesetz soll zum 1.1.2020 in Kraft treten. Über die für Rechtsanwälte relevanten Änderungen wird die Rechtsanwaltskammer Köln nach Inkrafttreten des Gesetzes gesondert informieren.

**9. Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)**

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist nach § 73b BRAO Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der DL-InfoV. Erfreulicherweise waren auch in diesem Jahr keine Verfahren zu führen.

**10. Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz**

Die Rechtsanwaltskammer Köln verfolgt Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz, sofern der Verursacher seinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Bezirk der RAK Köln hat. Im laufenden Jahr hatten wir bis zum 11.11.2019 17 Eingänge zu verzeichnen. In einem Fall haben wir eine einstweilige Verfügung erwirkt. Hier wurde seitens eines Nichtberechtigten ein professioneller Briefbogen inkl. der Benennung von Rechtsgebieten und mit dem Hinweis auf gerichtliche Vertretung verwandt.

Abteilung I	7
Abteilung II	2
Abteilung III	2
Abteilung IV	1
Abteilung V	5
<b>Gesamt</b>	<b>17</b>

### 11. Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirte

Im Kalenderjahr 2019 sind 195 Ausbildungsverhältnisse unter Berücksichtigung der vorzeitig aufgelösten festzustellen. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang von 26% der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Kalenderjahr 2019. An den Prüfungen 2019 haben insgesamt 208 Auszubildende an den Abschlussprüfungen sowie 191 Auszubildende an den Zwischenprüfungen teilgenommen. An dem 19. Rechtsfachwirkkurs in Köln nehmen zurzeit 40 Rechtsanwaltsfachangestellte teil. Von den 32 Prüfungskandidaten des 18. Rechtsfachwirkurses in Köln haben insgesamt 23 Teilnehmer die Prüfung im Jahr 2019 erfolgreich bestanden.

An dieser Stelle darf ich darauf hinweisen, dass die Kammer zwei Mitarbeiter als Matcher beschäftigt, deren Aufgabe es ist, auszubildende Kanzleien und Auszubildende zusammenzubringen. Wenn Sie daher eine Auszubildende suchen, melden Sie sich bitte bei Herrn Dick oder Herrn Schäfer. Beide Herren sind auch heute anwesend und stehen gerne für etwaige Fragen zur Verfügung.

### 12. Reihe „Referendariat – Was dann?“ Juristenausbildung

Weiterhin sehr erfolgreich ist unsere Reihe „Referendariat – und was dann?“, die wir in enger Zusammenarbeit mit den Landgerichten und den Anwaltvereinen durchführen. Jeweils sechs Veranstaltungen im laufenden Jahr in Köln, Bonn und Aachen mit Besucherzahlen zwischen 50 und 150 zeigen, dass hier ein großes Interesse der Referendare besteht. Es ist deutlich zu spüren, dass der Markt für Volljuristen sich gedreht hat und ein Nachfragemarkt geworden ist, gute Juristen (mit Examina ab befriedigend aufwärts) werden von Anwaltschaft, Justiz und Unternehmen händeringend gesucht und der Wettbewerb um die jungen Assessoren ist deutlich zu spüren. Ende des Jahres 2019 werden wir seit 2012 knapp 50 Veranstaltungen durchgeführt haben. Unser Dank geht hier an alle Referenten, die sich kostenlos und mit großem Engagement für Vorträge zur Verfügung stellen.

### 13. Forum JungeAnwälte

In diesem Jahr fand erstmalig seit vielen Jahren kein Forum JungeAnwälte statt. Auch wenn die Teilnahmequote in den letzten 5 Jahren bei stabilen 16% aller Neuzulassungen gelegen hat, so nimmt die Zahl der Neuzulassungen jährlich ab. Wir befinden uns daher mitten in den Überlegungen für eine Neukonzeption der traditionsreichen Veranstaltung. Diese werden wir allerdings erst 2020 durchführen können.

### 14. Europäische und Internationale Angelegenheiten

Mitglieder des Ausschusses Internationales haben auch in diesem Jahr diverse einschlägige Veranstaltungen und Rentrées der ausländischen Nachbarkammern in Frankreich, Belgien, Niederlande und Luxemburg besucht. Die Rechtsanwaltskammer Köln ist weiterhin Mitglied der

Fédération des Barreaux d'Europe (FBE). Vertreter der Rechtsanwaltskammer haben im Juni den Kongress in Barcelona besucht und im Oktober am Intermediate-Meeting in Lissabon teilgenommen. Im Frühjahr hat der Ausschuss Internationales ein Symposium zum Thema „Digitales Erbe“ durchgeführt. Hier konnten Referenten aus Köln, Den Haag, Luxemburg und Wroclaw (Breslau) gewonnen werden. Die Planungen für ein Symposium im nächsten Jahr laufen bereits. Ferner können wir Ende des Jahres das 50-jährige Jubiläum der Jumelage mit der Rechtsanwaltskammer Lille feiern. Aufgrund der üblichen Weihnachtstermine werden wir eine angemessene Feier im ersten Halbjahr 2020 nachholen.

### 15. Mediationsprojekt/Mediation/Kooperative Praxis

Die Rechtsanwaltskammer Köln unterstützt seit Jahren neben der Mediation auch die Kooperative Praxis (Collaborative Law). Sie ist weiterhin Mitglied des Internationalen Zentrums für Collaboratives Recht (IZCR).

### 16. Präsidiums- und Vorstandssitzungen

Zusätzlich zu den Sitzungen der Abteilungen finden natürlich regelmäßig Präsidiums- und Vorstandssitzungen statt. So waren es für das Präsidium im Jahr 2019 bislang 6 Sitzungen und für den Vorstand ebenfalls 6 Sitzungen. Eine weitere Vorstandssitzung ist für Dezember geplant. Darüber hinaus pflegt das Präsidium einen regen Austausch mit den Präsidien der Rechtsanwaltskammern Düsseldorf und Hamm. Am 16.9.2019 hatten wir zu einer gemeinsamen Sitzung nach Köln eingeladen.

### 17. Öffentlichkeitsarbeit

Die Rechtsanwaltskammer Köln spürt bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit, dass sich die Medienlandschaft verändert. Zunehmend erreichen uns Anfragen von Online-Medien. Aber auch Prozesse gegen Rechtsanwälte interessieren gerade die lokalen Medien und wir werden immer wieder zu den Abläufen bei Verfehlungen von Rechtsanwälten befragt.

### 18. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Amtszeit der 6. Satzungsversammlung endete zum 30.6.2019, so dass neu gewählt wurde. Seit dem 1.7.2019 sind 7 sowohl neue als auch bewährte Kolleginnen und Kollegen aus dem hiesigen Kammerbezirk Mitglieder der 7. Satzungsversammlung. Auch die Wahlen der Mitglieder der 7. Satzungsversammlung konnten dieses Jahr elektronisch durchgeführt werden; leider allerdings nur mit einer Wahlbeteiligung von 6,89%. Daher werden wir Ihnen heute vorschlagen, auch diese Wahlordnung anzupassen, so dass eine lückenlose Wahl möglich sein wird.

### 19. Bericht über den Beschluss der Kammerversammlung am 14.11.2018

Im letzten Jahr hatte die Kammerversammlung unter TOP 13) beschlossen, dass die RAK Köln auf allen Ebenen nachhaltig auf die Realisierung der verschiedenen As-

pekte des beA durch die BRAK hinwirkt und hierzu auf der nächsten Kammerversammlung berichtet wird. Wir haben uns entsprechend Ihrem Auftrag an die Bundesrechtsanwaltskammer gewandt und ein ausführliches Antwortschreiben erhalten.

Der Berichtspflicht komme ich daher wie gewünscht nach und kann unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer zu den einzelnen Punkten wie folgt ausführen:

Die BRAK stellt sicher, dass:

1. regelmäßig/anlassbezogen, angemessene und unabhängige externe Audits zur Sicherheit des beA-Systems i.S.d. § 31a BRAO (d. h. neben Penetrationstest und black-box-Tests auch white-box-Tests der Clients und Server) sowie zur Gewährleistung der absolut vertraulichen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung des System durchgeführt werden.

Die BRAK veröffentlicht unverzüglich und vollständig den jeweiligen Audit-Bericht inkl. aktueller Fehlerlisten (sog. „bug-reports“). Ferner veröffentlicht sie ein aussagekräftiges Datenschutz-/Informationssicherheitskonzept, in dem die entsprechend der gesetzlichen Anforderungen getroffenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen dokumentiert sind.

#### ANTWORT BRAK:

Die secunet AG legte am 28.6.2018 ihren Bericht vor, den die BRAK unverzüglich auf der Information Seite <https://bea.brak.de> veröffentlicht hat. Dort ist er weiterhin einsehbar.

Die BRAK beabsichtigt, auch künftig Sicherheits-Audits oder Gutachten über die Systemsicherheit in Auftrag zu geben. Dies ist Gegenstand der Leistungsbeschreibung im Rahmen der Neuausschreibung der Dienstleistungsverträge rund um das beA gewesen. Die BRAK hat bereits Gespräche mit den neuen Dienstleister über Inhalt, Umfang und Zeitpunkt von Sicherheitstests und ebenfalls bereits Kontakt mit der Signet AG aufgenommen. Sie plant, Sicherheitsüberprüfungen vor der Inbetriebnahme des Systems durch den neuen Dienstleister durchzuführen. Einzelheiten dazu werden in den kommenden Monaten diskutiert und beschlossen werden.

2. die Software-Quelltexte des beA-Systems i.S.d. 31a BRAO (des Clients und des Servers) unter einer von der Open Source Initiative anerkannten „Freie-Software-Lizenz“ jeweils aktuell zur Verfügung gestellt werden.

#### ANTWORT BRAK:

Mit der Frage der Veröffentlichung der beA-Software unter einer von der Open Source Initiative anerkannten „Freie-Software-Lizenz“ hat sich die Präsidentenkonferenz am 17.1.2019 eingehend befasst. Grundlage dieser Befassung war eine Stellungnahme, die die BRAK erarbeitet hat. Außerdem hat die BRAK externe Beratung

durch Prof. Dr. Krenz-Baath in Anspruch genommen, der der Präsidentenkonferenz für Erläuterungen und Rückfragen zur Verfügung stand.

Im Ergebnis hat die Präsidentenkonferenz nach eingehender Diskussion der Vor- und Nachteile den Beschluss gefasst, dass im Rahmen des Vergabeverfahrens den Anbietern freigestellt bleiben solle, ob und in welchem Umfang sie Open Source Komponenten verwenden.

Die BRAK hat die Verwendung von Open Source Komponenten als wesentlichen Punkt im Rahmen der Weiterentwicklung in ihre Leistungsbeschreibung im Zusammenhang mit der Neuausschreibung der Verträge aufgenommen. Alle Bieter haben in ihren Angeboten den Punkt berücksichtigt, sodass im Rahmen jeder künftigen Weiterentwicklung geprüft wird, inwiefern der Open Source Anteil der verwendeten Komponenten erhöht werden kann.

3. etwaige Störungsmeldungen das beA-System betreffend, zumindest mit Angaben über Umfang und Dauer der Störung, auf ihrer Website für die Dauer von fünf Jahren öffentlich zugänglich gemacht werden.

#### ANTWORT BRAK:

Vizepräsident Dr. Abend gab in der Präsidentenkonferenz am 28.5.2018 in Berlin zu Protokoll, dass die BRAK eine Störungsdokumentation veröffentlichen werde. Dies hat die BRAK zwischenzeitlich umgesetzt. Auf der Informationsseite <https://bea.brak.de> ist eine Dokumentation der Störungen eingestellt, die eine kurze Beschreibung der aufgetretenen Störung sowie Beginn und Ende der Störung enthält. Darüber hinaus informiert die BRAK im Falle des Auftretens einer Störung unverzüglich auf ihrer Informationsseite darüber und unterrichtet zusätzlich die Rechtsanwaltskammern per Kammerinfo über das Auftreten der Störung.

4. die Client-Software des beA-Systems zu allen aktuellen Desktop-/Client-Betriebssystemen für Windows, Linux, MacOS gleichermaßen kompatibel gehalten, dokumentiert und unterstützt werden. Um angemessene Aktualisierungen zu ermöglichen, ist eine Unterstützung zumindest der jeweils beiden Versionen (bei Linux: Long Term Support-Versionen), die der aktuellen Betriebssystemversion vorangegangen sind, zu gewährleisten, solange wie das jeweilige Betriebssystem vom Hersteller unterstützt wird.

#### ANTWORT BRAK:

Die BRAK hält die beA Client-Security sie regelmäßig zu den aktuellen gängigen Betriebssystemen kompatibel. Sie veröffentlicht die jeweils unterstützten Versionen in der beA-Online-Hilfe sowie auf der Seite <https://bea.brak.de>. Im Rahmen der laufenden Wartung und Pflege der Software werden die unterstützten Versionen jeweils angepasst.

5. offene Schnittstellen zum beA-System bereitgestellt werden, um eine breite Verwendungsmöglichkeit zu schaffen.“

ANTWORT BRAK:

Die BRAK stellt die Schnittstelle zum beA-System zur Verfügung, sodass Kanzleisoftwarehersteller sowie An-

waltskanzleien mit eigener IT-Abteilung diese zur Einbindung des beA in ihre eigene Software verwenden können. Die BRAK bietet darüber hinaus Unterstützung technischer Art bei der Einbindung an und stellte Testzugänge zur Schulungs- und Partnertest-Umgebung der BRAK zur Verfügung.

## Fachanwaltschaften

Vom 9.10.2019 bis 9.12.2019 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

**Agrarrecht**

Niesen, Michael, Jülich  
Patzlaff, Wolfgang, Bonn

**Arbeitsrecht**

Bichat, Dr. Thomas, Aachen  
Kähler, Dr. Anja, Köln  
Schleip, Stefan, Köln  
Singraven, Dr. Jonas, Köln  
Woicke, Kevin, Köln

**Bau- und Architektenrecht**

Bröcher, Klaus, Köln  
Friedrich, Catja, Leverkusen

**Erbrecht**

Günther, Andreas, Bergneustadt

**Familienrecht**

Hermstrüwer, Miriam, Bonn  
Rivet, Patrick, Köln

**Gewerblicher Rechtsschutz**

Braches, Fabian, LL.M., Köln  
Klein, Elena, Köln  
Teworte-Vey, Dr. Marie-Christine, Köln

**Handels- und Gesellschaftsrecht**

Schick, Dr. Marius M., Bonn

**Medizinrecht**

Sasse, Dr. Ralf, Köln

**Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Bagusche, Fabian, LL.M., Köln  
Kitzmann, Lars, Bonn  
Stenger, Daniel, Eitorf

**Sozialrecht**

Lackmann, Thomas, Köln

**Sportrecht**

Alvermann, Dr. Jörg, Köln  
Frey, Prof. Dr. Dieter, Köln  
Hamacher, Karl, Köln  
Osnabrügge, Dr. Stephan, Bonn

**Steuerrecht**

Jülich, Grischa, Bergisch Gladbach

**Strafrecht**

Banse, Valerie, Bonn

**Verkehrsrecht**

Böhm, Falk, Köln  
Hingott, Cornelia, Merzenich  
Karsdorf, Helen, Köln

**Verwaltungsrecht**

Solmecke, Melanie, Siegburg

## Protokoll über die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln am 20.11.2019 in Bonn

Die diesjährige Kammerversammlung fand am 20.11.2019 im AMERON Bonn Hotel Königshof, Adenauerallee 9, 53111 Bonn, statt.

### 1. Begrüßung durch den Präsidenten

Der Präsident begrüßte die Kolleginnen und Kollegen im Namen des gesamten Kammervorstandes und dankte für ihr Erscheinen. Anschließend wies er darauf hin, dass er den Geschäftsführer der Fa. Arctum, Herrn Sascha Hoffmann und seinen Mitarbeiter Frank Mross eingeladen habe, für etwaige Fragen zu TOP 10) – Sanierung der Kammergeschäftsstelle – zur Verfügung zu stehen. Die Fa. Arctum habe die voraussichtlichen Sanierungskosten berechnet und werde im Falle der Mittelfreigabe auch die Sanierungsarbeiten leiten. Beide würde er daher als Gäste zulassen und gehe von einem allseitigen Einverständnis aus. Bedenken gegen die Zulassung als Gäste wurden nicht erhoben.

### 2. Bericht des Präsidenten über das bisherige Geschäftsjahr 2019

Der Präsident eröffnete nunmehr um 16:20 Uhr die Kammerversammlung. Er stellte fest, dass die Einladung zur Kammerversammlung nach § 86 Abs. 1 und 2 BRAO form- und fristgerecht durch das KammerForum Heft 3/2019 erfolgt sei. Ausweislich der Einlieferungsliste der Deutschen Post sei das KammerForum am 25.10.2019 zur Post aufgegeben worden.

Ein Exemplar der Einladung ist diesem Protokoll als Anlage 1 beigelegt.

Als Anlage 2 ist die Anwesenheitsliste beigelegt, aus der hervorgeht, dass insgesamt 64 Kolleginnen und Kollegen an der Kammerversammlung teilgenommen haben.

Sodann gedachte die Kammerversammlung der seit der letzten Kammerversammlung am 14.11.2018 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen.

Danach trat die Kammerversammlung in die Tagesordnung ein. Anträge oder Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Nunmehr berichtete der Präsident über das bisherige Geschäftsjahr 2019. (Den Bericht finden Sie auf Seite 108 ff).

Abschließend bedanke sich der Präsident bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kammergeschäftsstelle, der Geschäftsführung sowie bei allen Vorstandsmitgliedern für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

### 3. Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterung zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2018

Der Schatzmeister erläuterte anschließend den Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2018, sowie bereits im KammerForum Heft 3/2019 abgedruckt.

Der Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2018 wird diesem Protokoll als Anlage 3 beigelegt.

### 4. Aussprache über den Bericht des Präsidenten und des Schatzmeisters

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

### 5. Entlastung des Vorstandes gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO

Der Präsident fragte an, ob das Wort gewünscht sei.

Herr Kollege Dr. Privat stellte den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Die Kammerversammlung **b e s c h l o s s** einstimmig bei Enthaltungen des Vorstandes und der Geschäftsführung, den Kammervorstand zu entlasten.

### 6. Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln

Der Präsident erläuterte, dass man bislang zweimal Gelegenheit gehabt habe, die seit dem 1.7.2018 mögliche elektronische Wahl durchzuführen – zum einen die Wahlen des Kammervorstandes und zum anderen die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung. Nachdem bei den Briefwahlen für die Mitglieder der Satzungsversammlung eine regelmäßige Wahlbeteiligung von 25% verzeichnen werden konnte, seien die Erwartungen entsprechend hoch gewesen. Leider hätten sowohl die Kammer Köln als auch andere Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet die Erfahrung machen müssen, dass die Wahlbeteiligungen deutlich unter den Erwartungen geblieben seien: bei den Vorstandswahlen habe die Wahlbeteiligung 13,01%, bei den Wahlen Satzungsversammlung sogar nur 6,89% betragen. Da man nicht an eine plötzliche Wahlmüdigkeit glauben wolle, habe man sich mit dem Ablauf nochmals kritisch auseinandergesetzt und auch die eingegangenen Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft mit einbezogen. Als Wahlhemmnis habe man letztendlich die zeitliche Lücke zwischen Erhalt der Zugangsdaten und der Öffnung des Wahlportals identifiziert. Mit den heutigen Änderungen wolle man die Lücke schließen, so dass

die Mitglieder zukünftig bereits mit Erhalt der Zugangsdaten auf das Wahlportal zugreifen könnten. Ferner habe man die Gelegenheit genutzt und einige redaktionelle Änderungen vorgenommen sowie sprachliche Unstimmigkeiten bereinigt. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen sowohl die Wahlen für den Kammervorstand als auch die Wahlen für die Mitglieder der Satzungsversammlung.

Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Die Kammerversammlung **b e s c h l o s s** einstimmig die vorgeschlagenen Änderungen der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln.

Die geänderte Wahlordnung wird diesem Protokoll als Anlage 4 beigefügt.

## **7. Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln**

---

Der Präsident bezog sich auf seine Erläuterungen zu TOP 6).

Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Die Kammerversammlung **b e s c h l o s s** einstimmig die vorgeschlagenen Änderungen der Wahlordnung zur Wahl der Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln.

Die geänderte Wahlordnung wird diesem Protokoll als **Anlage 5** beigefügt.

## **8. Änderung der Entschädigungsordnung für die Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung für die Mitglieder der Ausschüsse zur Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen nach der Fachanwaltsordnung**

---

Der Präsident erläuterte, dass die Abteilung IX, Abteilung für Fachanwaltsangelegenheiten, am 26.06.2019 beschlossen habe, der Kammerversammlung eine Erhöhung der pauschalen Aufwandsentschädigung der an der Prüfung eines Antrages beteiligten Mitglieder der Vorprüfungsausschüsse je Antrag von 50 Euro auf 75 Euro vorzuschlagen. Seit Anfang 1992 sei eine Entschädigung in Höhe von 100 DM für die Bearbeitung eines Fachanwaltsantrages gezahlt worden; im Jahr 2002 sei dies auf 50 Euro umgestellt worden. Es sei daher angemessen, die Entschädigungshöhe anzupassen, zumal der Betrag auch durch die Einnahmen in Höhe von 400 Euro pro Fachanwaltsantrag gedeckt sei.

Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Die Kammerversammlung **b e s c h l o s s** einstimmig bei einer Enthaltung die vorgeschlagenen Änderungen der Entschädigungsordnung für die Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung für die Mitglieder der Ausschüsse zur Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen nach der Fachanwaltsordnung.

Die geänderte Entschädigungsordnung wird diesem Protokoll als Anlage 6 beigefügt.

## **9. Änderung der Gebührenordnung für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Mitgliedsausweises der Rechtsanwaltskammer**

---

Der Präsident führte aus, dass die bundeseinheitlichen Mitgliedsausweise von der Fa. Datev gedruckt würden. Die Fa. Datev habe kürzlich eine Erhöhung der Druckkosten angekündigt, die an die Antragsteller weitergeben werden sollen. Man schlage daher vor, die Gebühren für die Ausstellung eines Mitgliedsausweises von 24 Euro auf 25,50 Euro zu erhöhen.

Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Die Kammerversammlung **b e s c h l o s s** mehrheitlich bei einer Gegenstimme die vorgeschlagene Änderung der Gebührenordnung für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Mitgliedsausweises der Rechtsanwaltskammer.

Die geänderte Entschädigungsordnung wird diesem Protokoll als Anlage 7 beigefügt.

## **10. Sanierung der Kammergeschäftsstelle/Gebäude Riehler Str. 30, 50668 Köln und Bildung eines Teilhaushaltes zu deren Finanzierung**

---

Der Präsident wies darauf hin, dass die außerordentliche Kammerversammlung bekanntlich im Februar einen Verkauf des Kammergebäudes abgelehnt habe. Das Kammergebäude habe eine wandelbare Geschichte durchlaufen. Zu Anfang habe man Teile des Kammergebäudes noch an eine Zahnarztpraxis und als Wohnung vermietet. Durch zunehmende Aufgaben habe man dann mehr Platz gebraucht, so dass jetzt alle Räumlichkeiten der Kammer zur Verfügung stünden. Nach einer intensiven Bestandsaufnahme habe man sich entschlossen, das Kammergebäude zu sanieren. Dieses sei vor über 30 Jahren errichtet worden, so dass einige Sanierungsmaßnahmen anstünden. Aufgrund der Diskussionsergebnisse aus der außerordentlichen Kammerversammlung, habe man den ursprünglich angedachten Plan, die Sitzungsebene von der 3. Etage in das Erdgeschoss zu verlegen, fallen gelassen; diese Etage sei ohnehin vor ca. 15 Jahren neu gestaltet worden. Daher werde er heute nur bauliche Ertüchtigungsmaßnahmen vorschlagen, sowie im KammerForum 3/2019 bereits ausgeführt. Unter anderem müsse die Fassade des Gebäudes erneuert und in dem Zusammenhang die Fenster ausgetauscht werden. Ferner soll das Gebäude standardmäßig mit einer Klimaanlage ausgestattet werden, da gerade im Sommer bereits morgens in

den oberen Etagen Temperaturen von ca. 36 Grad herrschten. Auch sollen die Sanitäreanlagen erneuert und in dem Zuge auch ein behindertengerechtes WC im Erdgeschoss eingerichtet werden. Es werde ferner vorgeschlagen, den Empfangsbereich neu zu gestalten und die technische Infrastruktur zu modernisieren.

Auf Nachfrage eines Kammermitglieds zur Finanzierung verwies der Präsident auf die nachfolgenden Ausführungen des Schatzmeisters.

Der Schatzmeister ergänzte, dass ein Betrag in Höhe von 800.000 Euro aus einem Kreditprogramm der KfW finanziert werden solle. Dies sei gleichzeitig der finanzierbare Höchstbetrag. Auch die Laufzeit von 10 Jahren sei vorgegeben; anschließend sei der Kredit aber auch getilgt. Eine Finanzierung sei auch im Sinne eines Lastenausgleichs künftiger Generationen sinnvoll. Ferner weise er darauf hin, dass die Kammer im Ergebnis weniger zurückzahle, als sie aufnehmen werde. Bereits im letzten Haushalt sei für eine etwaige Sanierung ein Betrag in Höhe von 2,2 Mio. Euro zurückgestellt worden. Hiervon wolle man einen Betrag von 2,0 Mio. Euro entnehmen. Durch die Erstellung eines Teilhaushalts und die Trennung vom regulären Verwaltungshaushalt werde die notwendige Transparenz geschaffen. Zudem sei die Sanierung vermutlich in einem Jahr nicht abgeschlossen; der Teilhaushalt werde daher erst nach Abschluss der Maßnahme geschlossen.

Weitere Wortmeldungen gab es nicht.

Nachfolgend **b e s c h l o s s** die Kammerversammlung einstimmig bei zwei Enthaltungen, dass die Kammergeschäftsstelle/Gebäude Riehler Str. 30, 50668 Köln mit den im KammerForum 3/2019 vorgestellten Maßnahmen saniert und umgebaut werden soll.

Weiter **b e s c h l o s s** die Kammerversammlung einstimmig bei einer Enthaltung, dass zum 1.1.2020 ein Teilhaushalt „Sanierung des Kammergebäudes“ gebildet werden soll. In diesen werden insgesamt 2,8 Millionen Euro eingestellt, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 800.000 Euro aus der Aufnahme eines Förderdarlehens bei der KfW in Höhe von 800.000 Euro
- Zuführung von 2 Millionen Euro aus dem Vermögen.

Die geplanten Maßnahmen nebst kalkulierten Kosten und Erläuterungen werden dem Protokoll als Anlage 8 beigefügt.

#### **11. Vorstellung des Haushaltsvoranschlages 2020 und Vorschlag des Jahresbeitrages 2020 und Verwendung des Vermögens durch den Schatzmeister**

Der Schatzmeister stellte anschließend den Haushaltsvoranschlag 2020 vor, sowie im KammerForum Heft 3/2019 bereits abgedruckt. Ferner erläuterte er die ebenfalls im KammerForum Heft 3/2019 ausgeführten Beschlüsse zu „Deckung Verlust“, „Liquiditätsreserve“ und „Sonstiges Vermögen“.

Der Haushaltsvoranschlag 2020 sowie die Beschlusserläuterungen sind dem Protokoll als Anlage 3 beigefügt.

#### **12. Aussprache über den Haushaltsvoranschlag einschließlich der Höhe des Jahresbeitrages und Verwendung des Vermögens**

Der Präsident fragte an, ob das Wort gewünscht sei.

Ein Kollege wünschte sich mehr Transparenz hinsichtlich des Vermögens der BRAK und des hieraus resultierenden Beitrages, der von den Regionalkammern an die BRAK abgeführt werden müsse.

Der Präsident sicherte eine entsprechende Veröffentlichung auf der Kammerwebsite zu.

Eine Kollegin fragte nach, ob nicht die Fremdleistungen von 27.000 Euro, die noch im Verwaltungshaushalt stünden, aufgrund des soeben beschlossenen Teilhaushaltes in diesen übergeführt werden müssten, was zu einer Reduzierung des Kammerbeitrages führe.

Dies bestätigte der Präsident, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass dies bei einer Mitgliederzahl von knapp 13.000 nur einen geringen Betrag ausmache, so dass er darum bitte, auch zugunsten eines durch 12 teilbaren Beitrags, auf eine „eins-zu-eins-Umrechnung“ zu verzichten.

Ein weiterer Kollege wies darauf hin, dass seiner Auffassung nach eine Rücklage für 2018 und nicht für 2020 beschlossen werden müsse.

Herr Kollege Huff entgegnete, dass Kammervermögen grundsätzlich „gelabelt“ sein müsse und im Übrigen im letzten Jahr über das Vermögen 2019 bereits beschlossen worden sei.

Weitere Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

#### **13. Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2020 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2020 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag**

Anschließend **b e s c h l o s s** die Kammerversammlung

- einstimmig bei 2 Enthaltungen, den **Kammerbeitrag** für das Jahr 2020 in Höhe von 348 Euro festzusetzen
- einstimmig die **Genehmigung der Mittel** für das Geschäftsjahr 2020
- einstimmig bei 2 Enthaltungen die **Verlustdeckung**:  
Die sich aus der Planung ergebene Unterdeckung von knapp 28.000 € soll durch die Entnahme aus dem sonstigen Vermögen gedeckt werden.
- einstimmig bei 1 Enthaltung die **Liquiditätsreserve**:  
Auf dem Girokonto für den allgemeinen Zahlungsverkehr der Kammer darf zum Jahresende 2020 eine Liquiditätsreserve von 500.000 Euro vorhanden sein.
- einstimmig bei 1 Enthaltung über das **sonstige Vermögen**:  
Mit dem restlichen zum 31.12.2020 verbleibenden Vermögen wird eine allgemeine Rücklage zur Deckung nicht vorhergesehener Aufwendungen gebildet.

Der Haushaltsvoranschlag 2020 sowie die Beschlusserläuterungen sind dem Protokoll als Anlage 3 beigefügt.

#### **14. Beauftragung der Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick, Gocke, Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2020**

Der Präsident erläuterte, dass der Vorstand vorschlage, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick Gocke Schaumburg für das Haushaltsjahr 2020 zu beauftragen.

Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Die Kammerversammlung **b e s c h l o s s** einstimmig, die Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick, Gocke, Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2020.

#### **15. Verschiedenes**

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

Anschließend schloss der Präsident die Kammerversammlung um 18:20 Uhr.

Köln, 21.11.2019

Potthast  
Schriftführer

Dr. Gutknecht  
Präsident

#### **Wir trauern um die im Jahre 2019 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen**

Özlem Azak-Demirdag, Köln; Hans Theo Bechem, Köln; Georg Böhner, Wesseling; Werner Diesen, Bonn; Georg Halstrick, Bonn; Peter Hammerschlag, Köln; Hans-Georg Keitel, Köln; Dr. Helmut Köhler, Köln; Bernhard Krämer, Leverkusen; Hans-Joachim Küpper, Bonn; Wilfried Kurz, Köln; Alfred Leu, Bergisch Gladbach; Dr. Gerold Loos, Bergisch Gladbach; Margret E. Meffert, Köln; Herbert Paul, Köln; Ulrich Rimmel, Köln; Alfons Schäfers, Bonn; Heinz Jürgen Schommertz, Bonn; Eike Gustav Schulte, Köln; Dr. Klaus Walter Seifert, Siegburg; Alexander Stevenson, Köln; Jakob Theisen, Geilenkirchen; Dr. Siegfried Tigges, Sankt Augustin; Erhard Tittel, Bonn; Bernd Varga, Wermelskirchen; Dr. Frank Wardenbach, Köln; Gerhard Wegerhoff, Köln; Michael Welsch, Bonn.

#### **Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln (geändert durch die Kammerversammlung am 20.11.2019)**

##### **§ 1**

##### **Grundsatz**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl gewählt. Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von Satz 1 nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer Briefwahl (§ 64 Abs. 1 S. 1 BRAO) beschließen.
- (2) Wählen können diejenigen Kammermitglieder, die in das Wählerverzeichnis gemäß § 8 Abs. 1 eingetragen sind.
- (3) Die Wahl erfolgt gemäß § 10 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer getrennt nach den LG-Bezirken Köln, Bonn und Aachen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat für jeden LG-Bezirk nur so viele Stimmen, wie für den betreffenden LG-Bezirk Vorstandsmitglieder zu wählen sind; gibt er für den LG-Bezirk mehr Stimmen ab, ist seine Stimmabgabe für diesen LG-Bezirk ungültig.

- (5) Die Kammermitglieder können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (6) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und die Website der Rechtsanwaltskammer, es sei denn, die Wahlordnung bestimmt nachfolgend etwas anderes. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.

## § 2

### Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss wird vom Kammervorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gewählt. Wählbar ist, wer nach § 9 Abs. 6 der Wahlordnung wählbar wäre.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle der Abwesenheit vertritt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. In Eilfällen darf der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (einschließlich Telefax und E-Mail) fassen, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Die Kandidatur bei der Vorstandswahl schließt die Mitgliedschaft im betreffenden Wahlausschuss aus.
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 76 BRAO).
- (8) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

## § 3

### Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt die Dauer seiner Auslegung, veranlasst gemäß § 4 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche von Wahlberechtigten gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge (mindestens 4 Wochen). Nach Ablauf des Zeitraums entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und veröffentlicht sie gemäß § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung.  
Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe). Sie soll mindestens sechs und höchstens 21 Werktage betragen.
- (3) Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge sowie die sonstigen Wahlunterlagen, lässt sie herstellen und versenden.
- (4) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl und leitet sie; er entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 17 die dritte Wahlbekanntmachung.
- (5) Der Wahlausschuss darf zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und, im Einvernehmen mit dem Präsidenten, Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 4

### Erste Wahlbekanntmachung

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

- a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (§ 6 Abs. 1),
- b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist (§ 9),
- d) die Zahl und Zusammensetzung der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
- e) einen Hinweis auf die Wahlfrist und
- f) einen Hinweis auf § 9 Abs. 9.

## § 5

### Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerverzeichnis kann in einem automatisierten Verfahren erstellt werden.
- (2) Der Wahlausschuss hat einen Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu bestimmen.
- (3) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift der Zulassungskanzlei und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.
- (4) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses darf der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

## § 6

### Auslegung des Wählerverzeichnisses und Wahlhelfer

- (1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.

- (2) Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslegungstage zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern. § 3 Abs. 6 S. 2 gilt entsprechend.
- (3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.
- (4) Eintragungen durch die Wahlberechtigten sind unzulässig.

## § 7

### Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Gegen das Wählerverzeichnis, dessen nicht ordnungsgemäße Auslegung oder eine Behinderung der Einsichtnahme steht jedem Wahlberechtigten der Einspruch zu. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss einzulegen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zehn Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Ist der Einspruch begründet, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

## § 8

### Feststellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Kammermitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.
- (2) Offensichtliche Unrichtigkeiten in dem nach § 8 Abs. 1 festgestellten Wählerverzeichnis darf der Wahlleiter jederzeit beheben.

## § 9

### Wahlvorschläge

- (1) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.
- (2) Neben den Wahlberechtigten dürfen auch Anwaltvereine aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Wahlvorschläge unterbreiten.
- (3) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tag des dafür bestimmten Zeitraums (§ 3 Abs. 2) schriftlich beim Wahlausschuss auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Der Wahlvorschlag soll auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt eingereicht werden. Der Eingang ist durch einen Wahlhelfer zu dokumentieren und an den Wahlleiter zu übermitteln.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen Familienname, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei des vorgeschlagenen Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der Unterstützer müssen auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein.
- (5) Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie in dem jeweiligen LG-Bezirk (§ 1 Abs. 3) Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen.
- (6) Vorgeschlagen werden oder kandidieren darf nur wer wählbar ist. Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, (§§ 65, 66 BRAO).
- (7) Sofern sich der Bewerber nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen hat, ist dem Wahlvorschlag eine von ihm unterschriebene Einverständniserklärung beizufügen. Der Bewerber hat weiterhin zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (8) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.
- (9) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, werden sämtliche von ihm abgegebenen oder unterstützten Wahlvorschläge gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

## § 10

### Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (zweite Wahlbekanntmachung)

- (1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den Vorgaben dieser Wahlordnung entsprechen.
- (2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf des Zeitraums für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 3 Abs. 2). Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig.
- (3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den §§ 65 Nr. 1 u. 2, 66 BRAO sowie den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung für jeden LG-Bezirk in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen. Die zweite Wahlbekanntmachung darf abweichend von § 1 Abs. 6 auch nur durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

## § 11

### Wahlunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der zur Wahl zugelassenen Bewerber werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber, die vom Wahlausschuss zugelassen wurden. Die Bewerber werden auf dem Stimmzettel getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen LG-Bezirken aufgeführt. Der Stimmzettel enthält ferner den Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei der Bewerber.

**§ 12****Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl**

- (1) Den Wahlberechtigten werden vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl und die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) über das beA übermittelt. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 11 entsprechenden, elektronischen Stimmzettels an einem Computer und Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur Absendung des elektronischen Stimmzettels korrigieren oder die Wahl abbrechen können.
- (3) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Für den Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
- (4) Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wahlberechtigten auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der elektronische Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

**§ 12a****Stimmabgabe bei der Briefwahl**

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Briefwahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften.
- (2) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Abstimmungsunterlagen mit einfachem Brief übermittelt. Der Wahlausschuss teilt dabei die Wahlfrist mit.
- (3) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus
  - a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber für die LG-Bezirke in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei enthält,
  - b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Vorstandswahl aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln“,
  - c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Vorstandswahl“ sowie
  - d) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Zulassungskanzlei des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.

**§ 13****Beginn und Ende der elektronischen Wahl**

- (1) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters; der Wahlleiter weist das mit der Durchführung der Wahl beauftragte Unternehmen entsprechend an und überwacht dies. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Beginn und Ende der Wahlfrist richten sich nach § 3 Abs. 3.

**§ 14****Störung der elektronischen Wahl**

- (1) Ist Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe innerhalb des Wahlzeitraums aus technischen Gründen, die nicht in der Sphäre der Wahlberechtigten liegen, unmöglich, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung wird abweichend von § 1 Abs. 6 auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, so kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Besteht allerdings die Möglichkeit, dass bereits abgegebene Stimmen vorzeitig bekanntgegeben oder gelöscht werden oder gelöscht worden sind oder besteht die Möglichkeit einer Stimmenmanipulation, so ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlleiter entscheidet dann gemeinsam mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.
- (3) Störungen sowie deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Störungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

**§ 15****Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem**

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den jeweiligen Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme. Insbesondere müssen zur Wahrung des Wahlheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf getrennten Servern geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (2) Zum Schutze der Geheimhaltung wird eine Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt, wobei sichergestellt wird, dass die Stimmabgaben nicht über die Zugangsdaten auf einzelne Mitglieder zurückgeführt werden können.
- (3) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein. Ferner muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Als solche autorisierten Zugriffe sind vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahlzeiten) anzusehen. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.

- (4) Die Übertragung der Wahldaten ist vor Ausspäh-, Entschlüsselungs- und Manipulationsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.
- (5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Angriffe Dritter geschützt werden kann. Es ist auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.
- (6) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen des beauftragten Anbieters des elektronischen Wahlsystems nachweisen lassen. Dieser sowie ggf. weiter beauftragte externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

## **§ 16**

### **Ermittlung des Wahlergebnisses**

Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in dem entsprechenden LG-Bezirk die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 64 Abs. 1 S. 4 BRAO). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

## **§ 16a**

### **Ermittlung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl**

- (1) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist der Wahlleiter zusammen mit dem Wahlausschuss verantwortlich. Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.
- (2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter; im Falle der Verhinderung entscheidet der Stellvertreter.

## **§ 16b**

### **Ermittlung des Wahlergebnisses bei Briefwahl**

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 die Durchführung einer Briefwahl beschlossen, richtet sich die Stimmauszählung nach nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Die beauftragten Wahlhelfer versehen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehenden Rücksendeumschläge mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zum Protokoll der Wahl.
- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnisses vergleicht und dort in der Spalte „Vermerke“ abhakt.
- (4) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (5) Stimmen von nicht Wahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.
- (6) Sofern
  - a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
  - b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält, oder
  - c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.
- (7) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt.
- (8) Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.
- (9) Sofern
  - a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Bewerber zu wählen sind, oder
  - b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, oder
  - c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wahlberechtigten nicht mehr erkennen lässt, oder
  - d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, oder
  - e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist die Stimme ungültig.
- (10) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In dem Protokoll der Wahl ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.
- (11) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.
- (12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

## **§ 17**

### **Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)**

- (1) Der Wahlleiter fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das beA auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründen gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.
- (2) Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der für den betreffenden LG-Bezirk die nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereinigt.

- (3) Kann ein solches Wahlergebnis nicht festgestellt werden, findet eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend. Von einer Nachwahl wird in entsprechender Anwendung von § 69 Abs. 3 BRAO abgesehen, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter 24 sinkt.
- (4) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis nach der Feststellung durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt (3. Wahlbekanntmachung). In der Veröffentlichung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung hinzuweisen.
- (5) Der Wahlausschuss kann beschließen, dass bereits vor der 3. Wahlbekanntmachung ein vorläufiges Wahlergebnis auf der Website der Kammer oder über andere Informationsmedien der Kammer – vorbehaltlich der Annahme der Gewählten – veröffentlicht wird.

#### **§ 18**

##### **Wahlanfechtung**

- (1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung. § 112f BRAO gilt entsprechend.
- (2) Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Eine Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

#### **§ 19**

##### **Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

#### **§ 20**

##### **Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am 1.3.2020 in Kraft.  
Köln, den

Dr. Thomas Gutknecht  
Präsident

#### **Wahlordnung**

##### **zur Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln**

(geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 20.11.2019)

#### **§ 1**

##### **Grundzüge**

- (1) Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden für die Dauer von vier Jahren von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl gewählt (§ 191b BRAO). Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von S. 1 nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer Briefwahl beschließen. Die Amtszeit der Mitglieder der Satzungsversammlung beginnt mit der ersten Sitzung der Satzungsversammlung.
- (2) Wählen können diejenigen Kammermitglieder, die in das Wählerverzeichnis gem. § 5 eingetragen sind.
- (3) Die Kammermitglieder können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (4) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und die Website der Rechtsanwaltskammer, es sei denn, die Wahlordnung bestimmt nachfolgend etwas anderes. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.

#### **§ 2**

##### **Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss wird vom Kammervorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gewählt. Wählbar ist, wer nach § 9 Abs. 5 wählbar wäre. Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt im letzten Jahr der Amtsperiode der Mitglieder der Satzungsversammlung.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit vertritt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (einschließlich Telefax und E-Mail) fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Die Kandidatur zur Satzungsversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 76 BRAO).
- (8) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben des Wahlausschusses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt die Dauer seiner Auslegung, veranlasst gemäß § 4 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.

- (2) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge (mindestens vier Wochen). Nach Ablauf des Zeitraums entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und veröffentlicht sie gemäß § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe). Sie soll mindestens sechs und höchstens 21 Werktage betragen.
- (4) Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge und die sonstigen Wahlunterlagen, lässt sie herstellen und versenden.
- (5) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl und leitet sie; er entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 17 die dritte Wahlbekanntmachung.
- (6) Der Wahlausschuss darf zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und, im Einvernehmen mit dem Präsidenten, Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### § 4

##### **Erste Wahlbekanntmachung**

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

- a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (§ 6 Abs. 1),
- b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist (§ 9),
- d) die Zahl der in die Satzungsversammlung zu wählenden Mitglieder,
- e) einen Hinweis auf die Wahlfrist, einen Hinweis auf § 9 Abs. 8.

#### § 5

##### **Wählerverzeichnis**

- (1) Das Wählerverzeichnis kann in einem automatisierten Verfahren hergestellt werden.
- (2) Der Wahlausschuss hat einen Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu bestimmen.
- (3) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift der Zulassungskanzlei und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.
- (4) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten darf der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

#### § 6

##### **Auslegung des Wählerverzeichnisses und Wahlhelfer**

- (1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten während der nach § 3 Abs. 1 bestimmten Dauer ausgelegt.
- (2) Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslegungsfrist zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern. § 3 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.
- (4) Eintragungen durch die Wahlberechtigten sind unzulässig.

#### § 7

##### **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

- (1) Gegen das Wählerverzeichnis, dessen nicht ordnungsgemäße Auslegung oder eine Behinderung der Einsichtnahme steht jedem Wahlberechtigten der Einspruch zu. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss einzulegen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zehn Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Ist der Einspruch begründet, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

#### § 8

##### **Feststellung des Wählerverzeichnisses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Kammermitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.
- (2) Offensichtliche Unrichtigkeiten in dem nach § 8 Abs. 1 festgestellten Wählerverzeichnis darf der Wahlleiter jederzeit beheben.

#### § 9

##### **Wahlvorschläge**

- (1) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.
- (2) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tage des dafür bestimmten Zeitraums (§ 3 Abs. 2) schriftlich beim Wahlausschuss auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Wahlvorschlag soll auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt eingereicht werden. Der Eingang ist durch einen Wahlhelfer zu dokumentieren und an den Wahlleiter zu übermitteln.

- (3) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei des vorgeschlagenen Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der Unterstützer müssen auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein.
- (4) Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie Kammermitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind.
- (5) Vorgeschlagen werden darf nur, wer wählbar ist. Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, (§ 191 b Abs. 3 Satz 1 i.V.m. §§ 65, 66 BRAO).
- (6) Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen. Die Vorgeschlagenen haben zugleich zu erklären, dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (7) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.
- (8) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge unterzeichnet als Kammermitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind, wird sein Name auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

#### **§ 10**

##### **Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)**

- (1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den Vorgaben dieser Wahlordnung entsprechen.
- (2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf des Zeitraums für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 3 Abs. 2). Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig.
- (3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den §§ 65 Nr. 1 und Nr. 2, 66 i. V. m. § 191 b Abs. 3 Satz 1 BRAO oder den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen. Die zweite Wahlbekanntmachung darf abweichend von § 1 Abs. 4 auch nur durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

#### **§ 11**

##### **Wahlunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei der Vorgeschlagenen, die vom Wahlausschuss zugelassen wurden.

#### **§ 12**

##### **Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl**

- (1) Den Wahlberechtigten werden vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl und die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) über das beA übermittelt. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 11 entsprechenden, elektronischen Stimmzettels an einem Computer und Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur Absendung des elektronischen Stimmzettels korrigieren oder die Wahl abbrechen können.
- (3) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Für den Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
- (4) Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wahlberechtigten auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der elektronische Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

#### **§ 12a**

##### **Stimmabgabe bei der Briefwahl**

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Briefwahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften.
- (2) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Abstimmungsunterlagen mit einfachem Brief übermittelt. Der Wahlausschuss teilt dabei die Wahlfrist mit.
- (3) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus
  - a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei enthält,
  - b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl zur Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln“,

- c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zur Satzungsversammlung“ sowie
- d) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Zulassungskanzlei des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.

## § 13

### Beginn und Ende der elektronischen Wahl

- (1) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters; der Wahlleiter weist das mit der Durchführung der Wahl beauftragte Unternehmen entsprechend an. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Beginn und Ende der Wahlfrist richten sich nach § 3 Abs. 3.

## § 14

### Störung der elektronischen Wahl

- (1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe innerhalb des Wahlzeitraums aus technischen Gründen, die nicht in der Sphäre der Wahlberechtigten liegen, unmöglich, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung wird abweichend von § 1 Abs. 4 auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, so kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Besteht allerdings die Möglichkeit, dass bereits abgegebene Stimmen vorzeitig bekanntgegeben oder gelöscht werden oder gelöscht worden sind oder besteht die Möglichkeit einer Stimmenmanipulation, so ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlleiter entscheidet dann gemeinsam mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.
- (3) Störungen sowie deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Störungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

## § 15

### Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den jeweiligen Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme. Insbesondere müssen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf getrennten Servern geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (2) Zum Schutze der Geheimhaltung wird eine Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt, wobei sichergestellt wird, dass die Stimmabgaben nicht über die Zugangsdaten auf einzelne Mitglieder zurückgeführt werden können.
- (3) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein. Ferner muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Als solche autorisierten Zugriffe sind vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, sowie die Registrierung der Stimmabgabe (Wahl Daten) anzusehen. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.
- (4) Die Übertragung der Wahl Daten ist vor Ausspähen-, Entschlüsselungs- und Manipulationsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahl Daten.
- (5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Angriffe Dritter geschützt werden kann. Es ist auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherungshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.
- (6) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen des beauftragten Anbieters des elektronischen Wahlsystems nachweisen lassen. Dieser sowie ggf. weiter beauftragte externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

## § 16

### Ermittlung des Wahlergebnisses

Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 191 b Abs. 2 Satz 4 BRAO). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

### § 16 a

#### Ermittlung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl

- (1) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist der Wahlleiter zusammen mit dem Wahlausschuss verantwortlich. Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.
- (2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter; im Falle der Verhinderung entscheidet der Stellvertreter.

### § 16 b

#### Ermittlung des Wahlergebnisses bei Briefwahl

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 die Durchführung einer Briefwahl beschlossen, richtet sich die Stimmauszählung nach nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Die beauftragten Wahlhelfer versehen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehenden Rücksendeumschläge mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zum Protokoll der Wahl.

- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnis vergleicht und dort in der Spalte „Vermerke“ abhakt.
- (4) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Stimmen von nicht Wahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.
- (6) Sofern
  - a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
  - b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält, oder
  - c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,
 wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.
- (7) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt.
- (8) Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.
- (9) Sofern
  - a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Bewerber zu wählen sind, oder
  - b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, oder
  - c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wahlberechtigten nicht mehr erkennen lässt, oder
  - d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, oder
  - e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,
 ist die Stimme ungültig.
- (10) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In dem Protokoll der Wahl ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.
- (11) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.
- (12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

#### **§ 17**

#### **Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)**

- (1) Der Wahlleiter fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das beA auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründen gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.
- (2) Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählt. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Kammermitglied aus der Satzungsversammlung später ausscheidet (§ 191 b Abs. 3 Satz 2 BRAO). § 16 gilt entsprechend.
- (3) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt (3. Wahlbekanntmachung). In der Veröffentlichung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung hinzuweisen.
- (4) Der Wahlausschuss kann beschließen, dass bereits vor der 3. Wahlbekanntmachung ein vorläufiges Wahlergebnis auf der Website der Kammer oder über andere Informationsmedien der Kammer – vorbehaltlich der Annahme der Gewählten – veröffentlicht wird.

#### **§ 18**

#### **Wahlanfechtung**

- (1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung. Es gilt § 112 f BRAO entsprechend.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

#### **§ 19**

#### **Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

#### **§ 20**

#### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit Veröffentlichung im KammerForum in Kraft.

Köln, den

Dr. Thomas Gutknecht  
Präsident

**Entschädigungsordnung  
für die Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung für die  
Mitglieder der Ausschüsse zur Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen nach der Fachanwaltsordnung**  
(geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 20.11.2019)

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln hat am 20.11.2019 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 5 BRAO folgende Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung für die Mitglieder der Ausschüsse zur Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen nach der Fachanwaltsordnung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung der Ausschussmitglieder**

- (1) Jedes Mitglied des Ausschusses erhält für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen pro Sitzung den 1 ½-fachen Satz der in Nr. 7005 VV RVG – in der jeweils gültigen Fassung – festgelegten Entschädigung.
- (2) Jedes an der Prüfung eines Antrages beteiligte Mitglied eines Ausschusses erhält zusätzlich je Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- Euro.

**§ 2**

**Reisekosten**

- (1) Zusätzlich zu der in den § 1 gewährten Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Hin- und Rückreise zum Sitzungsort des Ausschusses ersetzt.
- (2) Bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten der in Anspruch genommenen Wagenklasse sowie die Mehrkosten für die Zuschläge ersetzt.
- (3) Bei Benutzung eines Pkws wird für jeden angefahrenen Kilometer der 1 ½-fache Satz der in § 7003 VV RVG – in der jeweils gültigen Fassung – festgelegten Entschädigung gezahlt.

**§ 3**

**Antrag**

- (1) Eine Entschädigung nach den §§ 1 und 2 wird von der Rechtsanwaltskammer Köln getragen, soweit sie für die geschäftsmäßige Verwaltung des Ausschusses zuständig ist.
- (2) Die Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrags gewährt, für den das von der Rechtsanwaltskammer Köln vorgegebene Formblatt verwendet werden soll.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Entschädigungsordnung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Die vorstehende Entschädigungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln veröffentlicht.  
Köln, den 20.11.2019 Dr. Thomas Gutknecht  
Präsident

**Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln  
für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Mitgliedsausweises der Rechtsanwaltskammer**  
(Geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 20.11.2019)

**§ 1**

**Neubeantragung eines Mitgliedsausweises**

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines bundeseinheitlichen Mitgliedsausweises der Rechtsanwaltskammer wird eine Gebühr von 25,50 EUR erhoben.

**§ 2**

**Fälligkeit**

Die jeweilige Gebühr für die Ausstellung eines Mitgliedsausweises ist mit Einreichung des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Köln zu zahlen.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die Änderung wird wirksam mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.  
Köln, den 20.11.2019 Dr. Thomas Gutknecht  
Präsident

## Anwaltsrecht/Berufsrecht

### Ausschließung aus der Anwaltschaft wegen mehrfacher Verurteilung wegen Untreue im Umgang mit Fremdgeldern

BRAO §§ 114 Abs. 1 Nr. 5, 43, 43

1. Ein Rechtsanwalt ist dann aus der Anwaltschaft auszuschließen, wenn es zu mehreren erheblichen Verurteilungen des Rechtsanwalts wegen Untreue wegen der nicht rechtzeitigen Auszahlung von Fremdgeldern gekommen ist.
2. In solchen Fällen ist die Ausschließung aus der Anwaltschaft der Regelfall und es müssen besondere Umstände hinzutreten, damit von dieser Maßnahme abgesehen werden kann.
3. Bei der Verurteilung zur Ausschließung ist besonders zu Lasten des Rechtsanwalts zu werten,
  - a. dass er Fremdgelder jahrelang nicht ausgezahlt hat und die Mandanten Klageverfahren einleiten mussten, die der Rechtsanwalt durch Versäumnisurteile und Einsprüche auch noch verzögert hatte und
  - b. trotz seiner Verurteilungen kein Anderkonto für die Verwahrung von Fremdgeldern eingerichtet hat. (Leitsätze der Redaktion)

**AGH NRW, Urt. v. 1.3.2019 – 2 AGH 15/18 (nicht rechtskräftig)**

#### Zum Sachverhalt:

Der angeschuldigte Rechtsanwalt ist in insgesamt drei Strafverfahren wegen Untreue im Umgang mit Mandantengeldern zu jeweils einer Geldstrafe zwischen 130 und 190 Tagessätzen verurteilt worden. Er hatte bei Ihnen eingegangene Fremdgelder in Verkehrsunfallmandaten in Höhe von jeweils mehreren zehntausend Euro nicht an die Mandanten ausgekehrt, unterhielt kein Anderkonto und die Mandanten mussten jeweils Klagen erheben und Vollstreckungsmaßnahmen einleiten, um an die ihnen zustehenden

Gelder zu kommen. Auch im Laufe des berufsrechtlichen Verfahrens hatte der Rechtsanwalt immer noch kein Anderkonto eingerichtet.

Das AnwG Köln hatte gegen ihn ein Vertretungsverbot für den Bereich der zivilrechtlichen Verkehrsunfall-schadenregulierung für die Dauer von fünf Jahren verhängt.

Auf die Berufung der Generalstaatsanwaltschaft hat der AGH den Rechtsanwalt aus der Anwaltschaft ausgeschlossen.

#### Aus den Gründen:

I.

Mit Urteil des Anwaltsgerichts Köln vom 15.5.2018 (4 AnwG 59/17) ist der angeschuldigte Rechtsanwalt aufgrund der Hauptverhandlung vom selben Tag mehrerer Pflichtverletzungen nach §§ 43, 43a V, 56, 113 I, 115b, BRAO, 266 StGB und §§ 4 I, II BORA schuldig gesprochen worden, aufgrund derer gegen ihn die Maßnahme eines Vertretungsverbots für den Bereich der zivilrechtlichen Unfallschadenregulierung, befristet auf fünf Jahre, verhängt worden ist.

Mit Schreiben vom 18.5.2018, eingegangen bei Gericht am 22.5.2018 per Telefax, hat die Generalstaatsanwaltschaft Köln Berufung eingelegt.

Mit ihrer Berufungsrechtfertigung vom 21.8.2018 führt die GStA im Wesentlichen aus, die verhängte Maßnahme sei nicht schuldangemessen, da dem Angeschuldigten drei gravierende Kernpflichtverletzungen zur Last gelegt würden und eine Verurteilung wegen Untreue regelmäßig die Ausschließung aus der Anwaltschaft nach sich ziehe.

Insbesondere habe das Anwaltsgericht zu Unrecht eine geständnisgleiche Einlassung des angeschuldigten Rechtsanwalts strafmildernd berücksichtigt, denn er habe einen Tatvorsatz abgestritten und insofern als widerlegt anzusehende Schutzbehauptungen aufgestellt. Einsicht in sein Fehlverhalten habe er dabei nicht gezeigt.

Darüber hinaus seien eine weitere Verurteilung wegen Untreue zu einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen von je 30 Euro durch das AG zu berücksichtigen und Bedenken gegen die Ausgestaltung des Vertretungsverbots begründet.

II.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat im Termin ausdrücklich erklärt, ihre Berufung auf den Maßnahmenausspruch zu beschränken. Darin liegt keine Teilrücknahme der Berufung, die gem. § 116 I S. 2 BRAO i.V.m. §§ 302, 303 StPO in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie eine von vornherein erklärte Beschränkung der Berufung zulässig wäre (BGH in NJW 1985, 1089 ff), denn die Berufung war von Beginn an wirksam gem. §§ 116 I S. 2, 143 IV S. 1 BRAO, 318, 302 StPO auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt. Die – einheitlich zu beurteilende – Verletzung von Berufspflichten gem. §§ 43, 43a BRAO steht aufgrund der rechtskräftigen Strafurteile gem. § 118 III BRAO fest und aus der Berufungsrechtfertigung ergibt sich eindeutig, dass die getroffenen Feststellungen nicht angegriffen werden, sondern lediglich eine Abänderung des Urteils hinsichtlich der zu verhängenden Maßnahme angestrebt wird. Daraus folgt eine gem. §§ 116 I BRAO, 328 StPO mögliche Beschränkung der Berufung auf den Folgenausspruch (vgl. Dittmann in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 116 Rn. 26).

1. Der Maßnahmenausspruch des angefochtenen Urteils des Anwaltsgerichts ist nach dem inneren Zusammenhang des Urteils losgelöst und kann vom Senat unabhängig von dem nicht angefochtenen Teil beurteilt werden. Zwischen den Erörterungen zur Schuld und zum Maßnahmenausspruch besteht nicht so eine enge Verbindung, dass eine getrennte Überprüfung des angefochtenen Urteils nicht möglich wäre, ohne dass der nicht angefochtene Teil mit berührt würde.

Der Schuldspruch und die ihn tragenden Feststellungen des angefochte-

nen Urteils des Anwaltsgerichts sind daher gem. §§ 327 StPO, 116 I S. 2, 143 IV S. 1 BRAO in Rechtskraft erwachsen (vgl. Paul in Karlsruher Komm., StPO, 7. Aufl., § 327 Rn. 6, m.w.N.). Sie sind der Prüfung durch den Senat gem. §§ 116 I S. 2 BRAO, 264 StPO der Prüfung des Senats entzogen (Dittmann in Henssler/Prütting, a.a.O., § 143 Rn. 14). Zudem beruhen sie auf den Feststellungen in den rechtskräftigen Strafurteilen, die gem. § 118 III BRAO für das anwaltsgerichtliche Verfahren bindend sind. Hinsichtlich dieser rechtskräftigen Feststellungen wird dementsprechend zunächst auf die Gründe zu II des Urteils der 4. Kammer des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln vom 15.5.2018 Bezug genommen.

2. Hinsichtlich der dem Verfahren zugrunde liegenden Berufspflichtverletzungen ergeben sich demnach folgende Sachverhalte:

a) Der angeschuldigte Rechtsanwalt vertrat seine im Jahr 1997 bei einem Verkehrsunfall geschädigte Mandantin gegenüber der Versicherung als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners. Zur Regulierung der Ansprüche der Mandantin des Rechtsanwalts, der nicht über ein Anderkonto verfügte, leistete die Versicherung immer wieder Zahlungen an diesen, welche er an Frau in Form von Überweisungen, Schecks oder Barzahlungen weiterleitete.

Am 18.10.2010 veranlasste die Versicherung die Überweisung eines Betrags von 10.000 Euro auf das Konto des Rechtsanwalts, wo es zu einer Gutschrift am 3.11.2010 kam. Der angeschuldigte Rechtsanwalt leitete anschließend einen Teilbetrag von lediglich 2.000 Euro an seine Mandantin weiter. Trotz wiederholter Aufforderungen leistete er darüber hinaus keine Zahlung an sie, so dass sie Klage gegen ihn erhob.

Gegen das gegen ihn ergangene Versäumnisurteil legte der Rechtsanwalt Einspruch ein, der mit Zweitem Versäumnisurteil vom 10.10.2013 verworfen wurde. Nachdem im Rahmen der Zwangsvollstreckung aus dem

Urteil eine Kontopfändung bewirkt worden war, übergab der angeschuldigte Rechtsanwalt am 8.11.2013 insgesamt 11.000 Euro in bar an den Prozessbevollmächtigten der Frau.

b) Wegen eines im Jahr 2007 erlittenen Verkehrsunfalls war der Rechtsanwalt mit der anwaltlichen Vertretung mandatiert und machte gegenüber der Versicherung, die den Unfallgegner vertrat, Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche geltend. Einen von der Versicherung geleisteten Vorschuss über 3.000 Euro leitete er an seinen Mandanten weiter.

Aufgrund Überweisung der Versicherung vom 17.1.2011 wurde dem Konto des Rechtsanwalts am 19.1.2011 ein Betrag von 5.000 Euro gutgeschrieben, der für seinen Mandanten bestimmt war. Auf dem Konto des Rechtsanwalts wurde am 27.8.2012 aufgrund einer weiteren Überweisung der Versicherung ein Betrag von 9.000 Euro gutgeschrieben.

Weil er keine Zahlungen des angeschuldigten Rechtsanwalts an sich erhielt, forderte der Mandant jenen – zunächst durch seinen Vater und mit Schreiben vom 30.9.2013 unter Angabe seiner Kontoverbindung selbst – zur Auszahlung des Betrags von 14.000 Euro auf. Der Rechtsanwalt leistete indes keine Zahlung.

Gegen den wegen der Forderung gegen ihn ergangenen Mahnbescheid vom 25.11.2013 legte er Widerspruch ein. Gegen das daraufhin unter dem 21.2.2014 erwirkte Versäumnisurteil legte der Rechtsanwalt am 19.3.2014 Einspruch ein, den er am 8.4.2014 zurücknahm. Am 30.4.2014 überwies er schließlich 16.510,81 Euro an den Prozessbevollmächtigten zur Abgeltung der Hauptforderung in Höhe von 14.000 Euro zuzüglich aufgelaufener Verzugszinsen.

c) Seitens der Eheleute war der angeschuldigte Rechtsanwalt ebenfalls wegen eines Verkehrsunfalls mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der dabei geschädigten Frau mandatiert. Die gegnerische KFZ-Haftpflichtversicherung überwies am 3.12.2015 den Betrag von 19.485 Euro, nämlich 17.000 Euro Schmerzens-

geld und 2.485 Euro Anwaltsgebühren, auf das Konto des angeschuldigten Rechtsanwalts. Auf Nachfragen der Mandanten gab der Rechtsanwalt wahrheitswidrig an, einen Zahlungseingang nicht feststellen zu können.

Der Betrag von 17.000 Euro konnte mittels Arrests gesichert und im Wege der Rückgewinnungshilfe an die Mandanten ausgekehrt werden.

3. Im Übrigen hat der Senat aufgrund der Hauptverhandlung folgende ergänzende Feststellungen getroffen:

a) Der Sitz seiner Rechtsanwaltskanzlei liegt in, wo er unter der Anschrift Räumlichkeiten angemietet hat. Die Kanzlei betreibt er als Anwalt allein. Sein monatliches Einkommen beläuft sich nach seinen Angaben auf ca. 3.000 Euro netto monatlich, wobei er dem Rechtsanwaltsversorgungswerk nicht angehört. Der Gesamtumsatz seiner Kanzlei beläuft sich auf ca. 80.000 Euro bis 100.000 Euro netto jährlich. Er verfügt über Immobilieneigentum.

Im Durchschnitt entfällt etwa ein Drittel seiner Mandate auf den Bereich der Unfallschadensregulierung.

b) Berufsrechtlich ist der Rechtsanwalt bislang noch nicht vorbelastet. Wegen der Sachverhalte, die Gegenstand dieses Verfahrens und der erstinstanzlichen Verurteilung sind, wurde er – jeweils rechtskräftig – durch das AG wegen Untreue am 18.4.2014 zu einer Gesamtgeldstrafe von 190 Tagessätzen von je 100 Euro und am 6.10.2017 zu einer Geldstrafe in Höhe von 180 Tagessätzen von je 100 Euro verurteilt. Der Rechtsanwalt legte in den Strafverfahren jeweils erfolglos Rechtsmittel ein.

c) Außerdem wurde der angeschuldigte Rechtsanwalt mit Urteil vom 28.3.2018 durch das AG wegen Untreue zu einer weiteren Geldstrafe von 130 Tagessätzen je 30 Euro rechtskräftig verurteilt. Gleichzeitig wurde er vom Vorwurf der Untreue zum Nachteil seines Mandanten freigesprochen, weil ein Vorsatz nicht sicher feststellbar war.

Das Amtsgericht hat dazu festgestellt, dass der Rechtsanwalt im Sommer 2015 durch seinen Mandanten mit der Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz materieller und immaterieller Schäden aus einem Verkehrsunfall beauftragt war. Die Versicherer des Unfallgegners leistete darauf Zahlungen über 5.915,97 Euro am 21.7.2015, von 25,00 Euro am 27.7.2015, in Höhe von 4.341,10 Euro am 7.9.2015, von 173,80 Euro am 14.10.2015, über 1.161,35 Euro am 15.2.2016 sowie von 1.000 Euro am 3.3.2016 jeweils auf das Konto des Rechtsanwalts. Davon leitete der Rechtsanwalt nur den Betrag von 1.161,35 Euro, bei dem es sich um Mietwagenkosten handelte, an ein Autohaus weiter, während er hinsichtlich des restlichen Betrags von 11.455,87 Euro wahrheitswidrig angab, Geldeingänge seien nicht erfolgt bzw. nicht feststellbar.

### III.

Gegen den angeschuldigten Rechtsanwalt war wegen wiederholter schwerer Verstöße gegen zentrale anwaltliche Berufspflichten aus §§ 43, 43a V BRAO die Maßnahme eines Ausschlusses aus der Rechtsanwaltschaft zu verhängen, § 114 I Nr. 5 BRAO.

Diese Maßnahme war erforderlich, um die rechtssuchende Bevölkerung vor ähnlichen Pflichtverletzungen in der Zukunft wirksam zu schützen. Angesichts der Schwere und Hartnäckigkeit der Pflichtverletzungen einerseits und der fortbestehenden Gefahr ähnlicher Taten, konnte eine mildere Maßnahme nicht verhängt werden.

Hierbei hat der Senat sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

1. Die anwaltsgerichtliche Beurteilung der festzustellenden Pflichtverstöße, also der Schädigung der Mandanten durch schuldhaftes Verletzungen der Vermögensbetreuungspflicht gem. §§ 43, 43a V BRAO, 266 StGB erfolgt nach Maßgabe der §§ 113 I, 114 BRAO, denn diese Normen bilden die Rechtsgrundlage für die Ahndung anwaltlicher Pflichtverletzungen. Es ist im Rahmen einer

Gesamtbeurteilung des Fehlverhaltens auf eine bestimmte Maßnahme gem. § 114 BRAO zu erkennen. Gem. § 113 I BRAO ist aufgrund einer einheitlichen Entscheidung mit einer einheitlichen Würdigung des Gesamtverhaltens des Rechtsanwalts dieser mit einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme nach § 114 BRAO zu belegen, auch wenn er sich mehrerer Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat, die in keinem Zusammenhang stehen (BGH NJW 2012, 3251, 3252; NJW 2009, 534, 536; NJW 1961, 2219, 2220; Schulz, a.a.O., S. 207, 209). Mehrere Pflichtverletzungen, die gleichzeitig anwaltsgerichtlich geahndet werden, sind mit nur einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme zu belegen (Reelsen in Feuerich/Weyland, a.a.O., § 113 Rn. 57).

a) Bei den Zumessungserwägungen im Rahmen des § 114 BRAO ist zu berücksichtigen, in welchem Maße durch die Pflichtverletzung das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Anwaltsstandes betroffen ist und dadurch das Ansehen der Rechtsanwaltschaft geschädigt wurde. Im Anschluss daran ist zu fragen, welche Maßnahme erforderlich ist, um zu erreichen, dass der Rechtsanwalt künftig seinen beruflichen Pflichten nachkommen wird und von ihm keine weiteren Gefahren für das rechtssuchende Publikum und die Rechtspflege mehr ausgehen (Senat, Urteil v. 2.3.2012, Az. 2 AGH 21/11, BeckRS 2013, 01051; Henssler/Prütting, BRAO § 114, Rn. 5; Reelsen in Feuerich/Weyland, a.a.O., § 114, Rn. 42). Dabei ist es Aufgabe des Tatrichters, auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den er in der Hauptverhandlung von der Tat und der Persönlichkeit des betroffenen Rechtsanwalts gewonnen hat, die wesentlichen end- und belastenden Umstände festzustellen, sie zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. Der Schuldgehalt der Tat hat dabei im standesrechtlichen Verfahren eine geringere Bedeutung als im allgemeinen Strafrecht. Kann der Gefahr erneuter schwerwiegender Standesverfehlungen mit mildereren Maßnahmen als dem Ausschluss aus der

Rechtsanwaltschaft begegnet werden, so sind diese zu verhängen (BGH Urteil v. 26.11.2012, Az. AnwSt (R) 6/12, BeckRS 2013, 00679). Der Ausschluss aus der Anwaltschaft stellt schon allgemein betrachtet eine so gravierende Maßnahme dar, dass auf sie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur erkannt werden darf, wenn ansonsten eine Gefährdung der Rechtspflege nicht verhindert werden kann. Allein das berufspolitische Bedürfnis, den Anwaltsstand rein zu halten, rechtfertigt eine Ausschließung nur im Zusammenhang mit dem Schutz einer funktionstüchtigen Rechtspflege und kann dann nicht ausschlaggebend sein, wenn dieses Gemeinschaftsgut keines Schutzes vor dem Rechtsanwalt mehr bedarf. Die Maßnahme kommt damit nur in Betracht, wenn sie als Ahndung schwerer Pflichtverletzungen zum Schutze eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes, nämlich des Interesses der Allgemeinheit an einer funktionstüchtigen Rechtspflege und der Wahrung des Vertrauens der Rechtssuchenden in die Integrität des Anwaltsstandes geeignet und erforderlich ist und wenn eine Gesamtabwägung ergibt, dass mildere Maßnahmen nicht ausreichen (AnwGH Celle, NJOZ 2011, 1341, 1344).

b) Auch unter Beachtung dieser sich aus dem Gewicht des Grundrechts gem. Art. 12 GG ergebenden hohen Anforderungen ist die Ausschließung aus der Anwaltschaft als berufsrechtliche Sanktion im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen Untreue und Betrugs – insbesondere zum Nachteil von Mandanten – der Regelfall (BGH NJOZ 2014, 1537, 1538; BGH Urteil v. 30.6.1986, AnwSt (R) 6/86, BeckRS 1986, 31182521; Reelsen in Feuerich/Weyland, a.a.O., § 114 Rn. 47, m.w.N.). Bereits allgemein stellt nämlich eine Untreuehandlung einen so gravierenden Verstoß gegen die Kernpflicht anwaltlicher Tätigkeit dar, dass die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft die regelmäßige Folge ist (AnwGH Celle, NJOZ 2011, 1341, 1345; Henssler in Henssler/Prütting, a.a.O., § 43a Rn. 226).

Nur bei Vorliegen besonderer Umstände kann ausnahmsweise von der Ausschließung aus der Anwaltschaft abgesehen werden, wenn der Gefahr erneuter schwerwiegender Standesverfehlungen mit milderer Maßnahmen als dem Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft wirksam begegnet werden kann, wobei etwa eine Selbstanzeige des Rechtsanwalts in Verbindung mit vorbehaltloser Aufarbeitung und sofortiger Schadenswiedergutmachung solche besonderen Umstände darstellen können (BGH Urteil v. 26.11.2012, Az. AnwSt (R) 6/12, BeckRS 2013, 00679). Die insofern stets vorzunehmende Abwägung aller Umstände des Einzelfalls kann dazu führen, dass auch bei wiederholter Begehung von Straftaten unter bewusster Ausnutzung der Stellung als Rechtsanwalt ausnahmsweise von der Verhängung besonders schwerer Maßnahmen nach § 114 I BRAO abzusehen ist, auch wenn diese angesichts der Schwere der Pflichtverletzung grundsätzlich nahe gelegen hätten (Senat, Urteil v. 6.11.2015, Az. 2 AGH 13/15, BeckRS 2016, 03594).

2. Im Fall des Rechtsanwalts liegen besondere Umstände, die ausnahmsweise eine mildere Sanktion rechtfertigen könnten, nicht vor. Er hat vielmehr an der Aufarbeitung praktisch gar nicht mitgearbeitet, sondern schriftliche Anfragen der Rechtsanwaltskammer ausnahmslos ignoriert und – wie die Generalstaatsanwaltschaft zu Recht anführt – im anwaltsgerichtlichen Verfahren keine erkennbare Reue oder Einsicht in die Schwere seines Fehlverhaltens gezeigt. Zu einer Selbstanzeige oder freiwilligen Leistungen an die geschädigten Mandanten kam es nicht. In den Strafverfahren hat der Rechtsanwalt mehrfach Rechtsmittel gegen die Entscheidungen eingelegt, die im Ergebnis ausnahmslos keinen Erfolg hatten. In den Zivilprozessen, bei denen es um die Auszahlung der Fremdgelder ging, hat der Rechtsanwalt in allen Fällen die unzweifelhaften Forderungen seiner Mandanten auch nach deren gerichtlicher Geltendmachung nicht sogleich befriedigt oder wenig-

tens anerkannt, sondern die jeweiligen Verfahren durch Rechtsmittel verzögert und es auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ankommen lassen. Infolge der letztlich – einschließlich Zinsen – geleisteten Zahlungen ist zwar kein endgültiger Vermögensschaden eingetreten, dieser Umstand beruht aber nicht auf freiwilliger Wiedergutmachung des Rechtsanwalts.

a) Dabei erstreckte sich der Zeitraum der hier zu beurteilenden Taten von 2010 bis 2015, also über einen Zeitraum von 5 Jahren, wobei sich der Rechtsanwalt auch durch die zwischenzeitlichen Anklageerhebungen sowie die erste Verurteilung durch das AG aufgrund der Hauptverhandlung im April 2014 nicht von seinem Fehlverhalten abbringen ließ.

b) Der Rechtsanwalt verletzte in drei Fällen seine im Mandatsverhältnis jeweils übernommenen Vermögensbetreuungspflichten aus §§ 43a V BRAO, 4 I, II BORA, verstieß also schwerwiegend gegen seine Kardinalpflicht zum sorgsamem Umgang mit Fremdgeld, wobei das jeweils durch eine strafbare Untreue gem. § 266 StGB geschah. Durch diese mehrfachen schwerwiegenden Pflichtverletzungen schädigte er das Ansehen des anwaltlichen Berufsstands in besonders schwerem Maße. Davon erhielten nämlich nicht nur die jeweiligen Mandanten und deren Familien Kenntnis, sondern auch die verschiedenen Schuldner der Mandanten sowie deren Versicherungen.

c) Die Länge der Zeiträume, über die hinweg der Rechtsanwalt den Geschädigten die ihnen zustehenden Geldbeträge vorenthielt, war besonders erheblich. Regelmäßig hat bei Gutschriften auf einem Kanzleikonto eines Einzelanwalts die „unverzögliche“ Weiterleitung von Fremdgeldern innerhalb eines Zeitraums von ca. einer Woche, höchstens drei Wochen zu erfolgen (Träger in Feuerich/Weyland, a.a.O., § 43a Rn. 90; Henssler in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 43a Rn. 226b). Im Fall der Mandantin erfolgte die Zahlung des Rechtsanwalts im No-

vember 2013, nachdem der als Fremdgeld anzusehende Betrag seinem Konto im November 2010 gutgeschrieben worden war, also nach einem Zeitraum von ca. 3 Jahren. Die Zahlung leistete der Rechtsanwalt am 30.4.2014, nachdem die Gutschriften auf seinen Konten im Januar 2011 und August 2012 erfolgt waren. Bis zur Auskehr der Fremdgelder waren demnach Zeiträume von mehr als 3 bzw. mehr als 1,5 Jahren vergangen.

Der Frau zustehende Geldbetrag wurde dieser mindestens über 2 Jahre vorenthalten.

In allen Fällen kam es zu einer Befriedigung der Mandanten des Rechtsanwalts erst aufgrund entsprechender Rechtsverfolgung im Rahmen der Zwangsvollstreckung bzw. der Rückgewinnungshilfe.

d) Auch die Höhe der jeweils vertretenen Geldbeträge war beträchtlich, denn in allen Fällen beliefen sich die Forderungen auf mehrere tausend Euro. Die Summe der pflichtwidrig nicht ausgekehrten Fremdgeldbeträge betrug in den drei festgestellten Fällen insgesamt 39.000 Euro.

e) Dass der Rechtsanwalt wegen der zu beurteilenden Untreuehandlungen rechtskräftig zu Geldstrafen in beträchtlicher Höhe verurteilt worden ist, steht gem. § 115b S. 2 BRAO der Maßnahme nach § 114 I Nr. 5 BRAO nicht entgegen (Dittmann in Henssler/Prütting, a.a.O., § 115b Rn. 1, 13; Reelsen in Feuerich/Weyland, a.a.O., § 115b Rn. 41).

3. Zwar ist von Bedeutung, dass der Rechtsanwalt nach seinen glaubhaften Angaben wirtschaftlich auf die Einnahmen aus seiner anwaltlichen Tätigkeit angewiesen ist, weil er nicht Mitglied des Versorgungswerks ist und keine Rentenansprüche erworben hat, so dass ein Ausschluss aus der Anwaltschaft für ihn besonders schwere Folgen hätte. Außerdem ist er schon sehr lange, nämlich seit 1975, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, ohne dass bisher gegen ihn eine berufsrechtliche Sanktion hätte verhängt werden müssen.

Demgegenüber muss allerdings neben der objektiven Schwere der Pflichtenverstöße maßgebend berücksichtigt werden, ob der Gefahr erneuter schwerwiegender Standesverfehlungen mit milderer Maßnahmen ausreichend wirksam begegnet werden kann. Angesichts der Höhe der in den Strafurteilen gegen den Rechtsanwalt verhängten Geldstrafen liegt die Gefahr nahe, dass dessen finanzielle Schwierigkeiten, die schon in der Vergangenheit für die Begehung der inkriminierten Berufspflichtverletzungen wenigstens mitursächlich waren, noch gravierender werden und erneut Anlass zu Untreuehandlungen geben können.

a) Ein Indiz für das Fortbestehen dieser Gefahr ist der Umstand, dass selbst vor dem Hintergrund der rechtskräftigen Strafurteile und der Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens der angeschuldigte Rechtsanwalt jedenfalls bis zur Hauptverhandlung vor dem Anwaltsgericht trotz seiner dahingehenden Pflicht aus § 4 I BORA kein Anderkonto eingerichtet hat. Auch im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem Senat hat nicht festgestellt werden können, dass der Rechtsanwalt, der über vier verschiedene Geschäftskonten verfügte, inzwischen ein Anderkonto eingerichtet hätte.

b) Dazu kommt in der Gesamtabwägung aller Umstände noch die gleichartige Tat, welche Gegenstand der seit dem 5.4.2018 rechtskräftigen Verurteilung durch das AG vom 28.3.2018 in der Sache ist. Auch bei dem dort gem. § 118 III BRAO feststehenden Sachverhalt wurden dem Mandanten diesem zustehende Beträge von mehr als 11.000 Euro vorenthalten, obwohl der Rechtsanwalt einen vom Versicherer auf eine an ein Autohaus abgetretene Forderung wegen Mietwagenkosten in Höhe von 1.161,35 Euro geleisteten Teilbetrag bestimmungsgemäß weitergeleitet hatte. Dieses Vorgehen zeugt von einem überlegten und von krimineller Energie getragenen Vorgehen, das nur den Mandanten schädigte, während die Forderung eines Dritten zeit-

nah aus den eingegangenen Geldbeträgen befriedigt wurde. Und auch diese anlässlich der Beweisaufnahme festgestellte Tat wurde trotz des warnenden Eindrucks der Hauptverhandlung und der Verurteilung durch das Amtsgericht wegen der ersten beiden Taten begangen. Sie kann und muss bei der Prognoseentscheidung, ob der Rechtsanwalt sich künftig pflichtgemäß verhalten wird, berücksichtigt werden (Reelsen in Feuerich/Weyland, a.a.O., § 114 Rn. 38).

Dasselbe gilt hinsichtlich des Fehlens eines Anderkontos, auch wenn der Verstoß gegen § 4 I BORA als solcher weder zu ahnden noch strafschärfend zu würdigen ist, da wegen der darin liegenden selbständigen Berufspflichtverletzungen die Verfolgung gem. §§ 116 S. 2 BRAO, 154a StPO mit der Abschlussverfügung der GStA vom 15.2.2018 beschränkt worden ist (Bl. 246). Die Tatsache, dass der angeschuldigte Rechtsanwalt über ein Anderkonto nicht verfügt hat, spielt für die Prognose, ob zukünftig vergleichbare Pflichtverletzungen zu besorgen sind, eine Rolle.

c) Die Verhängung eines Vertretungsverbots allein erscheint vor diesem Hintergrund nicht geeignet, der Gefahr ähnlich gelagerter Standesverfehlungen in der Zukunft zu begegnen, weil der angeschuldigte Rechtsanwalt auch auf anderen Rechtsgebieten regelmäßig Gelegenheit zur Verfügung über Fremdgelder erhalten kann – z. B. im Hinblick auf durch Mandanten oder Rechtsschutzversicherungen geleistete Kostenvorschüsse, auf im Kostenfestsetzungsverfahren oder vergleichsweise geleistete Zahlungen Dritter oder auf im Rahmen der vom Anwaltsgericht explizit angesprochenen Tätigkeit in Betreuungsverfahren.

d) Irgendwelche Verzögerungen des Verfahrens, die Auswirkungen auf die anzuordnende Maßnahme haben könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei betrifft die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft als berufsrechtliche Sanktion, der die existenzbedro-

hende Einschränkung der Berufsfreiheit immanent ist, den 74 Jahre alten Rechtsanwalt nach ca. 44 Berufsjahren weniger hart als das bei einem jüngeren Kollegen der Fall wäre, der noch keine Gelegenheit zum Aufbau von Vermögen bzw. zur Altersvorsorge hatte.

**Berufshaftpflichtversicherung: Rechtsanwalt muss Deckungslücke vollständig schließen**

BRAO §§ 51, 43

Ein Rechtsanwalt verhält sich berufswidrig, wenn er nicht dafür Sorge trägt, dass eine Deckungslücke in seiner gem. § 51 BRAO erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung – auch nur fahrlässig – geschlossen wird. (Leitsatz der Redaktion)

**AnwG Köln, Urt. v. 2.7.2019 – 2 AnwG 22/18 – 10 EV 217/17**

**Zum Sachverhalt:**

Der Rechtsanwalt ist zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und betreibt eine eigene Kanzlei unter der im Rubrum angegebenen Anschrift.

Gegenstand des anwaltsgerichtlichen Verfahrens ist die Anschuldigungsschrift. In dem Hauptverhandlungstermin wurde zur Überzeugung des Anwaltsgerichts der folgende Sachverhalt festgestellt:

Der Rechtsanwalt unterhielt bei der V. AG eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die zum 22.3.2017 wegen Nichtzahlung des Versicherungsbeitrags endete. Mit Schreiben vom 25.4. und 9.5.2017 wurde der Rechtsanwalt von der Rechtsanwaltskammer Köln aufgefordert, den Abschluss einer Versicherung nachzuweisen. Der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherungsvertrages mit Wirkung vom 21.6.2017 wurde der Rechtsanwaltskammer mit Schreiben vom 23.6.2017 der Kammer bestätigt.

Mit Schreiben vom 26.6.2017 forderte die Rechtsanwaltskammer den Rechtsanwalt auf, den Versicherungsschutz auch für den Zeitraum vom 23.3.2017 bis zum 21.6.2017

nachzuweisen. Hieran wurde er nochmals mit Schreiben vom 10.7.2017 und 19.9.2017 erinnert. Eine Beantwortung der Schreiben erfolgte nicht.

Mit Schreiben vom 23.6.2017 unterbreitete die Versicherung ein Angebot auf rückwirkende Schließung der Deckungslücke, das am 20.7.2017 durch den Rechtsanwalt angenommen wurde. Die Deckungslücke wurde damit rückwirkend zum 23.3.2017 geschlossen, allerdings mit der Einschränkung „frei von bekannten Schäden“. Aufgrund eines Versäumnisses des Versicherungsmaklers wurde dies der Rechtsanwaltskammer nicht mitgeteilt. Der Rechtsanwalt ging jedoch davon aus, dass eine Mitteilung an die Rechtsanwaltskammer gesandt worden wäre. Erst mit Schreiben vom 7.11.2017 bestätigte die Versicherung dem Rechtsanwalt den Abschluss der Versicherung ab dem 23.3.2017, welches er sodann an die Kammer sandte.

Der Angeschuldigte Rechtsanwalt ist einer Pflichtverletzung schuldig.

Gegen ihn werden die Maßnahmen des Verweises sowie einer Geldbuße von 1.000 EUR (eintausend Euro) verhängt.

#### Aus den Gründen:

Nach den obigen Feststellungen hat sich der Rechtsanwalt zur Überzeugung der Kammer Pflichtverletzungen nach §§ 43, 51, 56, 113 Abs. 1 BRAO i.V.m. § 24 der Berufsordnung schuldig gemacht.

1. Der Rechtsanwalt ist gemäß § 51 Abs. 1 BRAO verpflichtet eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und für die Dauer seiner Zulassung aufrecht zu erhalten. Die Vorschrift dient dem Mandantenschutz, darüber hinaus soll sie aber auch den Rechtsanwalt vor Risiken seiner anwaltlichen Tätigkeit schützen. Denn neben dem Verbraucherschutz dient die Norm auch der Gewährleistung der unab-

hängigen, eigenverantwortlichen Tätigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege. Vorrangig dient die Vorschrift jedoch dem Schutz des Rechtssuchenden.

Der Rechtsanwalt hat nicht entsprechend § 51 Abs. 1 BRAO für die Dauer seiner Tätigkeit über eine Vermögensschadenhaftpflicht verfügt. Durch die nachträgliche Schließung der Deckungslücke konnte der Versicherungsschutz nur teilweise geschlossen werden. Denn die rückwirkende Deckung bezieht sich nur auf im Zeitpunkt des Abschluss des Versicherungsvertrages „unbekannte“ Schäden. Schäden, die im den Zeitraum vom 23.3.2017 bis zum 21.6.2017 bereits bekannt waren, wären vom Versicherungsschutz nicht erfasst worden. Der geschädigte Mandant wäre schutzlos gestellt bzw. auf die Regulierung durch den Rechtsanwalt selbst angewiesen gewesen. Der Rechtsanwalt hat seine Mandanten in diesem Zeitraum daher der Gefahr ausgesetzt, dass im Fall einer Vermögensschädigung infolge einer fehlerhaften rechtlichen Beratung oder Vertretung diese nicht in den Genuss der Deckung einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gekommen wären. Die geschädigten Mandanten wurden somit dem Insolvenzrisiko des Rechtsanwalts ausgesetzt. Gerade in der Zeit, in der der Rechtsanwalt sich nach eigenem Bekunden in einer schwierigen privaten Phase befunden hat und eine Fehleranfälligkeit besonders gegeben war, war das Vorhandensein einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von besonderer Bedeutung.

Berufsrechtliche Pflichtverletzungen können auch fahrlässig begangen werden. Dies ist vorliegend der Fall. Der Rechtsanwalt handelte fahrlässig, da er weder den Eingang des Nachversicherungsschreibens bei sich, noch bei der Rechtsanwaltskammer überprüfte. Die wiederholten Nachfragen der Rechtsanwaltskammer hätten ihm vor Augen führen müssen, dass die Bestätigung gerade nicht vorliegt. Er konnte sich daher nicht über Monate darauf ver-

lassen, dass die Versicherung ihre Zusage eingehalten hatte, zumal ihm das Bestätigungsschreiben für seinen Versicherungsschutz selbst nicht vorlag.

2. Nach § 56 BRAO i.V.m. § 24 Abs. 2 der Berufsordnung hat der Rechtsanwalt gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer in Aufsichtssachen Auskunft zu erteilen. Auf die Schreiben der Rechtsanwaltskammer vom 26.6 und 7.8.2017 hat der Rechtsanwalt trotz Erinnerungen vom 10.7. und 19.9.2017 nicht reagiert, so dass nach der Überzeugung der Kammer auch diesbezüglich eine Pflichtverletzung vorliegt. Die Wichtigkeit der Einhaltung seiner berufsrechtlichen Pflichten zur Beantwortung von Kammeranfragen wird hieran besonders deutlich, da durch die Wahrnehmung der aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Rechtsanwaltskammer auf Überprüfung des Vorhaltens einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung im Wege des Auskunftsverlangens schnell hätte geklärt werden können, dass kein ausreichender Versicherungsschutz bestanden hat.

Nach Überzeugung der Kammer ist die anwaltsgerichtliche Ahndung der festgestellten Pflichtverletzungen des Rechtsanwalts durch Erteilung eines Verweises und durch Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 1.000 Euro ausreichend, aber auch erforderlich. Hierbei wurde zu Gunsten des Rechtsanwalts berücksichtigt, dass der Rechtsanwalt einsichtig war und der Rechtsanwalt sich dem Verfahren gestellt hat. Zu Lasten des Rechtsanwalts wurde jedoch berücksichtigt, dass er bereits anwaltsgerichtlich in Erscheinung getreten ist und nunmehr wiederholt Kammeranfragen nicht beantwortet hat. Die Vorverurteilung aus dem Urteil vom 28.1.2016 hätte hinsichtlich des Tatvorwurfs der Nichtbeantwortung der Kammeranfragen im Jahr 2017 noch eine deutliche Warnfunktion entfalten müssen. Ebenso ist zu seinen Lasten zu berücksichtigen, dass das Vorhalten der Versicherung eine besonders wichtige anwaltliche Pflicht ist.

## Umgehung des Gegenanwalts auch bei Verwendung eines „privaten“ Anwaltsbriefbogens

BORA § 12

1. Ein Rechtsanwalt verstößt auch dann gegen das Umgehungsverbot des § 12 BORA, wenn er zwar nicht den Briefbogen der Kanzlei, der er angehört und die in der Auseinandersetzung mandatiert ist, für die direkte Korrespondenz mit der anwaltlich vertretenen Gegenseite (Mieterin des Rechtsanwalts) verwendet, sondern einen „privaten“ Briefbogen, in dem er aber auch ausdrücklich seine Berufsbezeichnungen als Rechtsanwalt usw. benennt.
2. Aus dem Horizont der Mieterin als Empfängerin des Schreibens wird dadurch deutlich, dass der Absender des Schreibens anwaltlich tätig sein wollte. (Leitsätze der Redaktion)

**AnwG Köln, Beschl. v. 16.8.2019 – 3 AnwG 15/19 R – 10 EV 138/19**

### Zum Sachverhalt:

Mit dem angegriffenen Bescheid rügt die Rechtsanwaltskammer Köln ein Verhalten des Antragstellers als Verletzung des Verbotes der Umgehung des Gegenanwaltes gem. § 43 BRAO i. V. m. § 12 Abs. 1 BORA.

Der Antragsteller ist zugelassener Anwalt. Er ist Gesellschafter der V. Partner mbB Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei. Er ist ebenfalls Vermieter einer Frau. Zwischen ihm und der Mieterin war ein Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Aachen anhängig. Prozessbevollmächtigte des Klägers in diesem Verfahren war die V. Partner mbB, der er persönlich angehört. Die Mieterin war in dem Rechtsstreit anwaltlich vertreten.

Mit Schreiben vom 4.6.2018 wandte sich der Antragsteller an die Mieterin unmittelbar. Er verwendete dabei nicht den Briefbogen der Kanzlei, sondern einen Briefbogen, der seine Privatadresse, seine akademische Qualifikation und seine Berufsbezeichnungen: Rechtsanwalt-Wirt-

schaftsprüfer-Fachanwalt für Steuerrecht –, enthielt. Das Schreiben war als „Abmahnung und Kündigungsandrohung“ bezeichnet. In dem Schreiben nahm der Antragsteller Bezug auf einen Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Mieterin aus dem laufenden Prozess und forderte sie auf, diesen Vortrag zu widerrufen, nicht mehr zu wiederholen und diesbezüglich eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Für den Fall der Weigerung drohte er die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses an. Eine Information des Prozessbevollmächtigten der Mieterin erfolgte nicht.

Auf Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Mieterin hat die Rechtsanwaltskammer Köln das Verhalten des Antragstellers unter Erteilung einer Missbilligung gerügt.

Hiergegen hat der Antragsteller form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Im Rahmen der Begründung des Einspruchs hat der Beklagte vortragen lassen, er sei in privater Sache als Vermieter tätig geworden.

Die berufliche/anwaltliche Vertretung im konkreten Rechtsstreit sei durch einen anderen Kollegen der Kanzlei, der er angehöre, erfolgt. Nur auf diesen und dem konkreten Rechtsstreit beziehe sich daher das Umgehungsverbot des § 12 BORA. Demgegenüber bestehe bei weiteren nachfolgenden privaten Auseinandersetzungen ein solches nicht.

Darüber hinaus hat er geltend gemacht, dass die Satzungsermächtigung im § 59 b Abs. 2 Nr. 8 BRAO sich nur auf den beruflichen Kontakt beziehen könne und nicht zu einem Verbot in Bezug auf private Kontakte führen könne.

Mit Beschluss vom 21.3.2019, dem Beschwerdeführer zugestellt am 22.3.2019, hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln den Einspruch des Antragstellers zurückgewiesen. Hiergegen hat er mit Schriftsatz vom 18.4.2019 „Klage“ erhoben mit dem Antrag, die Rüge

vom 10.10.2018 in der Gestalt des Einspruchsbescheides vom 21.3.2019 aufzuheben. In der Begründung vertieft er sein bisheriges Vorgehen.

Der Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung blieb erfolglos.

### Aus den Gründen:

1. Die gegen die Rechtsanwaltskammer Köln gerichtete „Klage“ vom 18.4.2019 ist als Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gem. § 74a BRAO auszulegen. Es ist davon auszugehen, dass der Antragsteller das statthafte Rechtsmittel einlegen wollte. Der Antragsteller wendet sich gegen einen Rügebescheid i. S. § 74 BRAO in der Form der Einspruchsentscheidung. Hiergegen ist nur der Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gem. § 74a BRAO statthaft. Dieser ist form- und fristgerecht gestellt worden. In der Sache bleibt er jedoch ohne Erfolg.

2. Das Schreiben des Antragstellers vom 4.6.2018 an die Beklagte des Ausgangsrechtsstreites verstößt gegen § 43 BRAO i. V. m. § 12 BORA.

3. § 12 BORA ist verfassungsgemäß (vgl. BVerfG, Beschl. vom 12.7.2001 – 1 BvR 2272/00- NJW 2001, 3325, 3326 sowie BVerfG, Beschl. vom 25.11.2008 – 1 BvR 848/07 – NJW 2009, 828).

4. Gem. § 12 Abs. 1 BORA darf ein Rechtsanwalt nicht ohne Einwilligung des Rechtsanwaltes eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln.

Das Umgehungsverbot gehört zu den wesentlichen Berufspflichten des Rechtsanwalts (Prütting, in: Henssler/Prütting, 4. Aufl. 2014, § 12 BORA Rn. 1; Thümmel, NJW 2011, 1850). Es ist zum Schutz der Allgemeinwohlinteressen an der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und an einem fairen Verfahren erforderlich. Er dient zuvörderst dem Schutz des gegnerischen Mandanten. Der

gegnerische Mandant soll insbesondere davor geschützt werden, dass er vom Gegenanwalt überraschend persönlich angesprochen oder in Unkenntnis der bestehenden Rechtslage ohne rechtliche Beratung durch seinen Anwalt zur Abgabe irgendwelcher, möglicherweise benachteiligenden Erklärungen veranlasst wird. Insofern liegt in der Umgehung auch eine Missachtung des Willens der Gegenpartei zur Wahrnehmung ihres Rechts, sich anwaltlich vertreten zu lassen (für alle Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl. 2016, § 12 BORA Rn. 1 mwN).

Wer einen Rechtsanwalt beauftragt, soll jederzeit und unter allen Umständen dessen Sachverstand bei Verhandlungen mit der Gegenseite nutzen können. Auch bei der Entscheidung darüber, ob im Einzelfall der anwaltliche Beistand entbehrlich erscheint, soll daher zunächst der Rat des eigenen Anwalts mitsprechen. Allein hierdurch kann gewährleistet werden, dass spätere Konflikte über rechtserhebliche Äußerungen oder taktische Fehler vermieden werden, die das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt belasten (BVerfG, Beschl. vom 12.7.2001 – BvR 2272/00 –, NJW 2001, 3325). Insofern dient § 12 Abs. 1 BRAO nicht ausschließlich den Interessen der gegnerischen Partei, sondern betrifft auch das Mandatsverhältnis zwischen gegnerischem Anwalt und seiner Mandantschaft. Er dient daher auch zum Schutz des gegnerischen Anwalts vor Eingriffen in sein Mandatsverhältnis (BayAGH, Urt. vom 1.4.2003 – BayAGH II – 3/03; Thümmel, aaO.).

Eine Umgehung des Gegenanwalts liegt in jeder unmittelbaren Kontaktaufnahme des Anwalts mit der Gegenpartei.

5. Das Verbot des Umgangs des Gegenanwaltes gilt nur innerhalb eines Verfahrens mit identischen Streitgegenstand (vgl. Zuck, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 12 BORA, Rn. 13). Dies bedeutet, dass einem Rechtsanwalt die

Kontaktaufnahme zu der gegnerischen Partei insoweit nur untersagt ist, wie die Mandatierung des gegnerischen Anwaltes reicht. Bezüglich anderer Komplexe ist es ihm unbenommen mit der gegnerischen Partei unmittelbar Kontakt aufzunehmen. So kann beispielsweise der Anwalt eines Mieters, der diesen gegen einen anwaltlich vertretenen Vermieter, z. B. wegen der Berechtigung einer Nebenkostenabrechnung vertritt, wegen anderer Probleme aus dem Mietverhältnis unmittelbar mit dem Vermieter Kontakt aufnehmen, soweit nicht eine umfassende Bevollmächtigung des gegnerischen Anwaltes vorliegt (vgl. Zuck, aaO.; a.A. BeckOK BORA/Römermann/Günther, 24. Ed., § 12 Rn. 12; AGH Sachsen, Urt. vom 27.2.2005 –AGH 19/13– AnwBl 2015, 525).

Um einen solchen Fall handelt es sich jedoch vorliegend nicht. Ausweislich der in beglaubigter Kopie vorgelegten Vollmacht war der Prozessbevollmächtigte der Mieterin umfassend bevollmächtigt. Die Kontaktaufnahme des Antragstellers bezog sich somit auf einen Bereich, für den eine Mandatierung des Gegenanwalts bestand.

6. Auch nach dem Inhalt bezog sich das Schreiben vom 4.6.2018 nicht auf eine „private“ Kontaktaufnahme in einer außerhalb des Rechtsstreits liegenden anderen Angelegenheit. Auch wenn der Kläger in seinem Schreiben Rechtsfolgen androhte, die bis dahin nicht Gegenstand des geführten Rechtsstreites waren, bezog sich das Schreiben explizit auf diesen Rechtsstreit. Er nahm konkret Bezug auf den Inhalt eines Schriftsatzes des Prozessbevollmächtigten der Mieterin mit dem Ziel, diese zur Änderung des darin enthaltenen prozessualen Vortrages zu bewegen. Mithin lag eine genau auf den Rechtsstreit, in dem die Mieterin anwaltlich vertreten war, bezogene Kontaktaufnahme vor.

7. Es kann dabei dahinstehen, ob der Rechtsstreit durch einen anderen der Kanzlei V. Partner mbB angehören-

den Rechtsanwalt geführt wurde, dass Umgehungsverbot des § 12 Abs. 1 BORA nicht dadurch umgangen werden darf, dass Sozien oder Mitarbeiter den direkten Kontakt mit dem anderen Beteiligten aufnehmen (vgl. Prütting, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 12 BORA, Rn. 3). Somit wäre der Antragsteller, auch wenn der Rechtsstreit tatsächlich ausschließlich von einem anderen für die Kanzlei tätigen Rechtsanwalt geführt worden wäre, zumindest für vom Prozess gerührte Gegenstände auch vom Umgehungsverbot des § 12 Abs. 1 BORA umfasst.

8. Der Antragsteller hat vorliegend für seine Kontaktaufnahme zwar nicht den Kanzleibriefbogen verwendet. Er verwendete aber einen Briefbogen, in dem auf seine akademische Qualifikation und seine berufliche Stellung als Rechtsanwalt hingewiesen wurde. Er hat durch Verwendung eines Briefbogens, in dem ausdrücklich auf die Tätigkeit als Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Fachanwalt für Steuerrecht verwiesen wurde, aus dem Horizont der Mieterin als Empfängerin des Schreibens verdeutlicht, dass er anwaltlich tätig sein wollte (Feuerich/Weyland BRAO, 9. Aufl. 2016, § 12 BORA Rn. 5).

9. Wie die Bezugnahme auf den Inhalt des Schriftsatzes des Prozessbevollmächtigten der Mieterin zeigt, war dem Antragsteller bei seiner Kontaktaufnahme bewusst, dass seine Mieterin anwaltlich vertreten war. Da eine Unterrichtung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin unterblieb, geht die Kammer im Hinblick auf den Inhalt seines Schreibens davon aus, dass der Antragsteller den Prozessbevollmächtigten der Mieterin durch seine persönliche Ansprache bewusst umgehen wollte. Dies stellt gerade eine bewusste Verletzung des Schutzbereiches des § 12 BORA dar.

Nach Überzeugung der Kammer ist die angegriffene Rüge daher aufrecht zu erhalten.

## 50jähriges Anwaltsjubiläum

Folgende Kollegen waren in den vergangenen Monaten 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen:

Rechtsanwalt *Dr. Wolfram Bauer* – am 10.12.2019

Rechtsanwalt *Prof. Dr. Friedrich Graf v. Westphalen* – am 17.12.2019

Rechtsanwalt *Dr. Franz Schneider* – 21.11.2019

Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

## Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleianschriften neuer Mitglieder sind über [www.rak-koeln.de](http://www.rak-koeln.de) unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter [www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org).

### Neue Mitglieder der RAK Köln

Arzbach, Oliver, Rösrath	17.10.2019
Bohne, Sarah, Köln	6.11.2019
Brüнкmans, Dr., Cathrin, Bonn	15.10.2019
Busse, Philipp, Köln	6.11.2019
Dietlein, Georg, Köln	20.11.2019
Eickhoff, Dr., Vera, Köln	15.10.2019
Gäntgen, Justus, Köln	8.10.2019
Goretzki, Stefan, Burscheid	28.10.2019
Günes Peschke, Dr., Ziyne Seldag, Königswinter	6.11.2019
Gutmann, Sebastian, Köln	15.10.2019
Haeser, Christian, Bergisch Gladbach	18.11.2019
Hartung, Frauke, Bergisch Gladbach	6.11.2019
Heemann, Sigrid, Aachen	21.11.2019
Hilgert, Sebastian, Köln	15.10.2019
Hornkohl, Lena, Köln	6.11.2019
Karabulut, Güldemet, Aachen	20.11.2019
Kiefer, Dr., Jonas, Köln	6.11.2019
Kießling, Kim, Köln	15.10.2019
Kollmann, Dr., Manuel, Bonn	15.10.2019
Küppers, Christoph, Aachen	20.11.2019
Kus, Senyüz, Köln	20.11.2019
Lang, Isabel, Köln	6.11.2019
Maaßen, Dr., Hans-Georg, Köln	15.10.2019
Mantel, Daniel, Köln	11.11.2019
Markmann, Lars Maria, Köln	28.10.2019
Maurer, Stefan, Jülich	11.11.2019
Meyer, Frank, Heinsberg	6.11.2019
Meyer, Klaus Martin, Köln	6.11.2019
Mirzaei Assl, Kiana, Köln	20.11.2019
Molla Salim, Asli, Übach-Palenberg	6.11.2019
Müller, Marc, Köln	15.10.2019
Müller-Seubert, Inka, Köln	26.11.2019
Murr, Caroline, Köln	6.11.2019
Musick, Bettina, Bonn	6.11.2019
Neufert-Icking, Jenny, Frechen	6.11.2019
Pottek, Moritz Tobias, Köln	28.10.2019
Prehn, Ralf, Bonn	28.10.2019

Reckmann, Dr., Corinna, Köln	6.11.2019
Redenius, Katja, Köln	20.11.2019
Reichardt, Victoria, Köln	6.11.2019
Ronshausen, Anna, Düren	6.11.2019
Rott, Melissa, Bonn	6.11.2019
Rützenhoff, Dr., Steffen, Bonn	9.10.2019
Sahl, Karl-Heinz, Troisdorf	9.10.2019
Sander, Carsten, Köln	6.11.2019
Schmitz, Andor, Aachen	20.11.2019
Schnitzler, Christiane, Köln	6.11.2019
Schulz, Roger, Köln	15.10.2019
Schumacher, Maria Doris, Bonn	28.10.2019
Siewer, Lisa Marie, Köln	20.11.2019
Sliva, Eric Anthony, Köln	15.10.2019
Stöcker, Gina, Köln	16.10.2019
Stöckle, Philipp, Köln	6.11.2019
Stoeva, Christina, Köln	15.10.2019
Teske, Christine, Pulheim	11.10.2019
Ujkasevic, Dr., Corinna, Köln	15.10.2019
Velikova, Gergana, Köln	20.11.2019
Vogt, Kira, Köln	8.11.2019
Walters, Helena, Köln	20.11.2019
Weling, Stephan, Köln	20.11.2019
Wernecke, Paula, Köln	16.10.2019
Westhues, Jan, Köln	15.10.2019
Windheuser, Moritz, Köln	6.11.2019
Winkelmann, Ditmar, Bonn	15.10.2019

### Gelöschte Mitglieder der RAK Köln

Arnold, Charlotte, Köln	19.11.2019
Beckmann, LL.M.(Berkeley), Matthias, Bonn	21.10.2019
Binding, M.Sc., Jens, Köln	22.10.2019
Bings, LL.M., Nils Wolfgang, Köln	7.10.2019
Bockelmann, Dr., Frederik, Köln	29.10.2019
Boehncke, Hans-Jochen, Bonn	30.11.2019
Brauße, Katja, Köln	22.11.2019
Buchholz, Fritz, Köln	15.11.2019
Bungartz, Andreas, Köln	19.11.2019
Burghof, Barbara, Köln	29.11.2019

Butschko, Heinz, Waldbröl	31.10.2019	Otten, Günter, Köln	4.10.2019
Chrosciel, Sabine, Gummersbach	30.11.2019	Papa, Melina, Leverkusen	11.11.2019
Dämisch, Volker, Köln	30.11.2019	Pickert, Michael, Bonn	31.10.2019
Derichs, Fritz-Leo, Düren	12.10.2019	Plehn, Dr., Marco, Köln	17.11.2019
Falter, Dr., Hildegard, Köln	20.10.2019	Quittnat-Petzel, Sigrid, Rösrath	30.11.2019
Frommhold, LL.M., Jutta, Köln	17.10.2019	Rasch, Thomas, Köln	16.10.2019
Gehring, MBA, Daniela, Bonn	14.10.2019	Sander, Simone, Köln	20.11.2019
Gindler, LL.M., Michael, Bonn	8.11.2019	Schaadt-Wambach, Johannes Philipp, Köln	11.10.2019
Gonçalves Teixeira, Michèl, Köln	30.10.2019	Scheid, Dr., Rudolf, Swisttal	31.10.2019
Hagedorn, Patricia, Jülich	26.10.2019	Schiefer, Andrea, Köln	18.10.2019
Hammerschlag, Peter, Köln	4.11.2019	Schlüter, Gerlinde, Köln	17.10.2019
Herr, Anne-Christine, Köln	30.11.2019	Schmidthals, Dr., Herbert, Bergisch Gladbach	30.11.2019
Hillmann, Sylvia, Nümbrecht	12.11.2019	Schoutz, Ingo, Köln	4.10.2019
Hoffmann, Maren, Köln	9.10.2019	Schrader, Sylvia, Sankt Augustin	8.11.2019
in der Stroth, Sören Paul, Bonn	25.10.2019	Stage, Dr., Diana, Köln	22.10.2019
Jordan, Ann-Kristin, Köln	30.11.2019	Sternberg, Damian, Bonn	7.11.2019
Karpen, Lena, Köln	17.11.2019	Summa, Björn, Köln	30.11.2019
Klesse, Nadine, Aachen	15.11.2019	Tittel, Erhard, Bonn	1.11.2019
Kobelt, Dr., Robert, Aachen	10.11.2019	Tutt, Stephanie, Köln	10.10.2019
Koppe, Peter, Düsseldorf	8.10.2019	von Bonin, Dr., Andreas, Brüssel	20.11.2019
Krämer, Bernhard, Leverkusen	21.10.2019	von Haxthausen, Alexander, Bonn	31.10.2019
Lee, Liza, Köln	19.11.2019	Weil, Karina, Köln	22.11.2019
Meckel, Marcus, Köln	31.10.2019	Weitbrecht, Dr., Andreas, Bonn	18.10.2019
Michel, Georg, Pulheim	8.10.2019	Weitekamp, Cornelia, Köln	30.11.2019
Möller, Heiner, Aachen	5.10.2019	Weling, Stephan, Köln	20.11.2019
Neugebauer, LL.B., Bettina, Köln	31.10.2019	Wolf, Christiane, Bonn	31.10.2019
Obladen-Lauer, Jasmin, Düren	30.11.2019	Wölfel, Dr., Julian, Köln	12.10.2019
Okunick, Kerstin, Alsdorf	31.10.2019	Zapf, Dr., Alexander, Köln	31.10.2019

**Herausgeber:** Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

**Verantwortlicher Schriftleiter:** Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

**Manuskripte:** Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht

des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

**Anzeigenabteilung:** Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-6 87, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89  
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-6 04, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89, E-Mail anzeigen@beck.de  
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Mehling*

**Verlag:** Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: IBAN DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC PBNKDEFFXXX.

Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. *Hans Dieter Beck* und Dr. h.c. *Wolfgang Beck*, beide Verleger in München.

**Erscheinungsweise:** 4x jährlich.

**Bezugspreise:** Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

**Adressenänderungen:** Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

**Satz:** FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling

**Druck:** Mayr Miesbach GmbH, Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

## **Aufruf zur Weihnachtsspende 2019 – Hilfe für Anwälte in Not**

Aufgrund unseres Aufrufs konnten wir im vergangenen Jahr einen erfreulichen Spendeneingang in Höhe von insgesamt 202.853,00 Euro verzeichnen.

Allen, die gespendet haben, danken wir wieder herzlich für ihre Solidarität mit den Bedürftigen unseres Berufsstandes. Hierdurch konnte die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige eine Weihnachtsspende auszahlen. Erwachsene erhielten jeweils 650,00 Euro, Kinder freuten sich über jeweils 450,00 Euro.



Beispielsweise trug die Weihnachtsspende für eine Rechtsanwältin mit einer Gehbehinderung dazu bei, dass sie ihren PKW rollstuhlgerecht umbauen lassen konnte. Aus eigenen Mitteln hätte die Familie mit zwei kleinen Kindern diesen Umbau nicht bezahlen können.

**Bitte nehmen Sie teil an unserer diesjährigen Aktion und spenden Sie für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!**

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt werden oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken. Wir helfen gern!

### **Spendenkonto:**

Deutsche Bank Hamburg

IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00

BIC: DEUT DEHH XXX

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig.

Steuer-Nr.: 17/432/06459

### **Kontakt:**

Hilfskasse

Deutscher Rechtsanwälte

Steintwietenhof 2

20459 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79

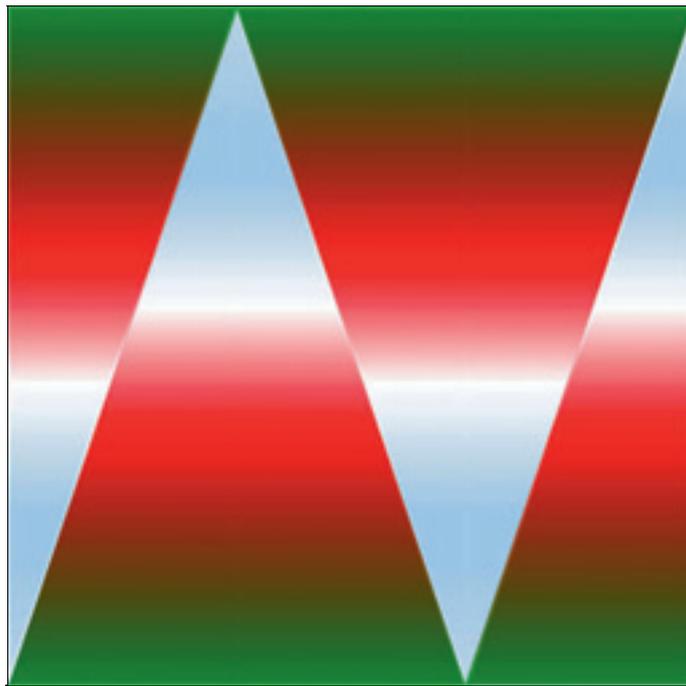
Fax: (040) 37 46 45

www.huelfskasse.de

info@huelfskasse.de

 Huelfskasse

Der Kammervorstand  
wünscht allen  
Kolleginnen und Kollegen  
und ihren Angehörigen



ein frohes Weihnachtsfest  
und ein glückliches neues Jahr!

# Spielend leicht durchs Familienrecht.



**Schnitzler**  
**Münchener Anwalts Handbuch**  
**Familienrecht**

5. Auflage, 2020. XLIV, 1959 Seiten.  
In Leinen € 179,-  
ISBN 978-3-406-73277-5  
**Neu im Dezember 2019**

≡ [beck-shop.de/25795597](https://beck-shop.de/25795597)

”

*Bei dem Münchner Anwalts Handbuch Familienrecht handelt es sich um einen »großen Wurf« (...)*

Dr. Norbert Kleffmann, RA, FAFamR, Notar,  
in: FuR 03/2015, zur Voraufgabe

## Von Anwälten für Anwälte

- › schneller Zugriff und sichere Orientierung im Familienrecht
- › für Beratung, Vertretung und Prozess
- › mit Checklisten, Formulierungsvorschlägen, Mustern und Praxistipps

## Das ganze Familienrecht

aus Anwaltssicht mit sämtlichen materiell- und prozessrechtlichen Besonderheiten. Das bewährte Handbuch beantwortet alle wichtigen Fragen – von der grundlegenden Darstellung der Mandatsannahme und -abwicklung über die einschlägigen Verfahrensgrundsätze bis hin zu speziellen familienrechtlichen Problemen und angrenzenden Rechtsgebieten. So garantiert es die **effiziente und erfolgreiche Bearbeitung** Ihrer familienrechtlichen Mandate.

Zahlreiche **Checklisten, Formulierungsvorschläge**, Muster und Praxistipps erleichtern Ihnen zusätzlich die Arbeit.

## Aktuelle Expertise auf höchstem Niveau

Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Rechtsstand nach zahlreichen Reformen und Rechtsänderungen. Eingearbeitet wurden u.a. die Neuerungen im Abstammungs- und Adoptionsrecht, die »Ehe für Alle«, die EuGüVO, die Auswirkungen der Entscheidungen des BGH zur Anerkennung des Wechselmodells, die neuesten Bewertungsrichtlinien sowie die Düsseldorfer Tabelle 2019. Mit einem neuen Kapitel zum Thema Vermeidung der Überzahlung von Unterhalt.

## Effiziente Unterstützung

für alle familienrechtlich tätigen Rechtsanwälte und außerdem geeignet als Ausbildungslektüre für den FA-Lehrgang Familienrecht.

» Mit RA-MICRO in der Cloud nutzen wir eine zukunftssichere Technologie, die es uns ermöglicht, den Fokus auf die wirklich wichtigen Dinge zu legen. «



**RA Jörn Freudenberg**  
**RA Ines Rohde**  
**RA Daniel Steinseifer**  
Rechtsanwälte F | S | R,  
Oranienburg

Informieren Sie sich über moderne Lösungen, die zu Ihrer Kanzlei und Ihrer Zukunft passen – egal, wie groß Ihre Kanzlei ist oder später sein wird.

**Jetzt informieren:**  
[ra-micro.de](http://ra-micro.de)  
**030 43598801**

**RA-MICRO**